

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 91 (1946)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt: Die Neuordnung der Besoldungen — UNESCO — Der Hase — Von der grünen Laubheuschrecke — Humor in der Mathematikstunde — Um die 3. Turnstunde — Um die Tessiner Lehrerbeseoldungsgesetz — Lohnbewegung — Kantonale Schulnachrichten: Aargau, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen — Bei den abstinenten Lehrern — SLV — Der Pädagogische Beobachter Nr. 15

Die Neuordnung der Besoldungen

Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins hat in einer Entschliessung Stellung genommen für eine sofortige Wiederherstellung des Realinkommens von 1938/39; sie schliesst sich damit der Forderung der privaten Arbeitnehmerschaft und der Personalverbände an und erklärt sich auch mit den lohnpolitischen Richtlinien für alle Fälle einverstanden, in denen die Lohnansätze der Vorkriegszeit gerechten Ansprüchen genügen. Die Versammlung selber wünschte in einer Ergänzung zu betonen, dass die Besoldungs- und Rentenansätze vielerorts dieser Anforderung nicht entsprachen.

Die Entschliessung, die ihren Weg in die Öffentlichkeit nur in sehr abgekürzter Fassung gefunden hat, wird ohne Wirkung bleiben, wenn sie nicht von der Lehrerschaft in den Kantonen, Gemeinden und an den Anstalten und Privatschulen als Aufruf zur Selbsthilfe empfunden wird. Die Zeit ist gekommen, wo nicht mehr bloss von Halbjahr zu Halbjahr von Behörden und Vertretern unseres Standes eine Notlösung übers Knie gebrochen werden kann. Auf längere Sicht müssen unsere Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse neu geordnet werden. Das wird die Bedeutung unseres Standes und die wirtschaftliche Lage jeder Lehrkraft auf Jahre hinaus wesentlich beeinflussen. Darum sind auch alle aufgerufen, sich grundsätzlich und praktisch mit den vielverzweigten und schwierigen Fragen auseinanderzusetzen. Eine plötzliche Gesamtlösung ist freilich kaum wünschbar, wohl aber eine rasche Inangriffnahme der wichtigen Aufgabe.

Trotz der ausserordentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse innerhalb unserer Landesgrenzen lassen sich im Hinblick auf die kommenden Auseinandersetzungen einige allgemeingültige Regeln aufstellen. Eine erste heisst: Verständigung innerhalb der Lehrerschaft und mit den andern Verbänden, die unter der gleichen Verwaltung oder Behörde wirken. Der Rückblick auf eine kürzere oder längere Vergangenheit sollte jedermann davon zu überzeugen vermögen, dass jede Schlaumeierei einzelner Gruppen, die auf Kosten der andern eine Extrawurst zu ergattern versuchen, stets zum Schaden aller ausschlägt. Selbstverständlich ist es das Recht und die Pflicht jeder Gruppe, ihre berechtigten Ansprüche zu vertreten; aber das muss innerhalb des Standes und der Verbände geschehen. Mit den entscheidenden Stellen kann nur dann erfolgreich verhandelt werden, wenn die Beauftragten eine geschlossene Front vertreten.

Dies schliesst nicht aus, dass ein einzelner bei guter Gelegenheit bestimmte Forderungen stellt. Die Anerkennung überdurchschnittlich tüchtiger Leistungen wird durch Bestimmungen allerneuester Besoldungsordnungen für Beamte und Angestellte ausdrücklich ermöglicht; sie soll auch für unsern Stand nicht ausgeschlossen sein.

In allen Verhandlungen mit befreundeten Verbänden und mit den Behörden wird es nötig sein, taktvoll

aber bestimmt auf die besondere Verantwortung hinzuweisen, die der Lehrberuf allen aufbürdet, die ihn ausüben. Mit Kenntnissen, Fleiss und einfacher Pflichterfüllung ist es in Erziehung und Unterricht nicht getan. Was an Begabung, Selbstbeherrschung und persönlicher Hingabe in unserem Beruf verlangt wird, übersteigt das Durchschnittsmass. Dieser Tatsache muss bei der Einreihung der Lehrerschaft in die Besoldungsgruppen eines Kantons oder einer Gemeinde Rechnung getragen werden.

Damit ist schon die wichtigste grundsätzliche Entscheidung berührt, vor die sich zunächst einmal alle Kolleginnen und Kollegen selber gestellt sehen. Sie heisst: Leistungslohn oder Soziallohn? Die Jahre der Teuerung und der Zulagenordnungen haben uns gezwungen, in den Verhandlungen mit den Behörden für jeden einzelnen das Allernotwendigste herauszuholen. Deswegen spielten die Familien- und Kinderzulagen eine desto grössere Rolle, je schwieriger es wurde, die unmittelbaren Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Glücklicherweise hat es der gute Geschäftsgang der Privatarbeiterschaft ermöglicht, wieder zu den gesünderen Grundsätzen des Leistungslohnes zurückzukehren, weiss sie doch zu gut, dass Soziallohnbestrebungen immer wieder dazu missbraucht werden, die durchschnittliche Lohnhöhe zu drücken. Dass Staat und Gemeinden sich dieses Mittels besonders gerne bedienen möchten, ist verständlich. Darum müssen alle Festbesoldeten sich zunächst selber wieder zur grundsätzlichen Anerkennung des Leistungslohnes durchringen.

Das ist deswegen heute nicht selbstverständlich, weil die Familienschutzbestrebungen glücklicherweise in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht und zahlreiche Anhänger gefunden haben. Es ist anzunehmen, dass die gesamte Lehrerschaft zu diesen Anhängern gehört. Es kann aber der beste Zweck mit untauglichen Mitteln verfolgt werden. Das wäre der Fall, wenn die öffentlichen Arbeitgeber sich schliesslich das Recht anmassen, jedem ihrer Angestellten jeweils gerade so viel an Lohn auszurichten, als er zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse nötig hat, dem Ledigen wenig, dem Vater von zwölf Kindern das Vielfache. Das bedeutete vor allem eine ganz empfindliche Einschränkung der persönlichen Freiheit und Verantwortung. Der Familienschutz darf nicht in dieser Weise die sachlichen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzelner Berufsgattungen stören. Er ist auf dem allgemeineren Boden der staatlichen Gesetzgebung durchzuführen. Bis auf diesem Wege befriedigende Verhältnisse geschaffen sind, ist es angebracht, dass die Berufsverbände freiwillig und ohne staatliche Einmischung für die Beseitigung der grössten Härten sorgen. Die Stiftungen des SLV und die Fürsorgetätigkeit seiner Sektionen arbeiten seit langem in dieser Richtung; ein weiterer Ausbau dieser Selbsthilfe wäre besser, als sich durch das Danaergeschick verlockender Sozialangebote ködern zu lassen.

Praktisch heisst das zum Beispiel, dass bei ungefähr gleicher Arbeitsleistung die Besoldung eines unverheirateten Lehrers und einer unverheirateten Lehrerin nicht wesentlich verschieden sein soll, dass die Familienzulagen bei wiederhergestelltem Reallohnausgleich auf 5—10 % der Grundbesoldung beschränkt und die Kinderzulagen bedeutend abgebaut werden. Die bekannten Richtlinien des VPOD für die Wiederherstellung der Vorkriegs-Realeinkommen machen bestimmt und deutlich auf die Nachteile zu grosser Sozialzulagen aufmerksam und weisen vor allem auch darauf hin, dass die Kinderzulagen meist gerade dann zu fließen aufhören, wenn die Ausbildungskosten am grössten sind, abgesehen davon, dass sie nicht in die Versicherung einbezogen werden können.

Die Sorge um eine genügende Alters- und Invaliditätsversicherung fällt überhaupt für die Neuordnung der Besoldungen entscheidend ins Gewicht. Der Sprung von den gegenwärtigen gesetzlichen Besoldungen zu denen nach Wiederherstellung des Vorkriegsreallohnes ist so gross, dass keine Versicherungs- und keine Staatskasse intand sein wird, die Mehrbelastung auf einmal zu übernehmen. Es wird daher überall genauer Berechnungen und grosser Anstrengung bedürfen, um eine schrittweise, aber nicht zu langsame Einbeziehung der Lohnerhöhungen in die Versicherung zu ermöglichen. Aus diesem Grunde vor allem ist es sehr fraglich, ob es richtig ist, die Neuordnung sofort durch gesetzliche Regelung abschliessend zu gestalten. In den meisten Fällen wird es richtiger sein, stufenweise vorzugehen und vorläufig einen möglichst grossen Teil der bisherigen Teuerungszulagen in die gesetzliche und versicherbare Besoldung einzubeziehen, den Rest aber, der zur Wiederherstellung des Reallohnes nötig ist, in der Form von Teuerungszulagen auszurichten. Die wirtschaftliche Lage im In- und Ausland ist noch weit entfernt von einem befriedigenden Dauerzustand. Die Preise wechseln, und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Index wieder steigt. Darum ist an der gegenwärtigen Anpassungsfähigkeit durch die Beibehaltung ergänzender Teuerungszulagen festzuhalten. Auch der Abbau der Sozialzulagen wird dadurch verlangsamt und für die Betroffenen erträglicher.

Mit allem Ernst muss schliesslich betont werden, dass die zahlenmässige Erhöhung der Besoldung und der Renten das wirtschaftliche Heil der Lehrerschaft nicht allein verbürgt. Entscheidend bleibt schliesslich ein auf die Dauer befriedigendes Verhältnis zwischen Lebenskosten und Besoldung. Ein solches lässt sich nicht durch billige Schlagworte, wie: «Herunter mit den Preisen, hinauf mit den Löhnen», aber auch nicht durch eine auf die Bedürfnisse eines einzelnen Standes zugeschnittene noch so forsche Lohnpolitik herbeizaubern. Wir sind ebenso sehr wie alle andern Berufsgruppen von der Wirtschaftslage und der Sozialordnung des ganzen Volkes abhängig. Es gilt darum, mit offenen Augen und gerechtem Urteil sich mit den allgemeinen Fragen der Volkswohlfahrt ernsthaft auseinanderzusetzen. Unsere eigene Ausbildung und tägliche Übung im Beobachten und Schliessen ermöglichen uns dies, und unsere Aufgabe als Erzieher verpflichtet uns dazu. So verworren das Spiel der Kräfte uns auch vorkommen mag, so sehr werden wir gerade durch diese geistige Auseinandersetzung mit den brennenden Fragen der Wirtschaft immer wieder zu einer besonnenen Beurteilung der Gesamtlage geführt, was uns nicht nur im persönlichen und standespolitischen Kampf ums Dasein stärkt, sondern in den meisten

Fällen auch eine der notwendigen Voraussetzungen für ein fruchtbares Wirken in der Schule schaffen hilft.

Karl Wyss.

UNESCO

UNITED NATIONS EDUCATIONAL, SCIENTIFIC AND CULTURAL ORGANISATION

Am 1. November 1945 trafen sich in London die Vertreter von 44 alliierten Regierungen, um die Gründung einer Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu erwägen. Sie arbeiteten die Verfassung (Constitution im französischen und englischen Originaltext) dieser einen der in der Charta von San Francisco vorgesehenen besonderen Institutionen der Vereinten Nationen aus und gründeten eine vorbereitende Kommission (Commission préparatoire, Preparatory Commission), die bis zur Aufnahme der Arbeit durch die Organe der Organisation amten und deren erste Plenarsitzung (Conférence générale, General Conference) vom 4. November 1946 in Paris vorbereiten soll.

Die UNESCO hat im Rahmen der Vereinten Nationen zur Sicherung des Friedens und der Einigkeit unter den Völkern eine ganz besondere Aufgabe zu erfüllen. Sie fusst auf der Ueberzeugung, dass durch wahre Erziehung und Bildung der Völker und durch Zusammenarbeit der Staaten auf erzieherischem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiete die Nationen sich näher gebracht und sichere Grundlagen für einen dauernden Frieden geschaffen werden können.

Die Präambel zur Verfassung der UNESCO zeigt die Ziele der Organisation:

«Die Regierungen der Signatarstaaten dieser Verfassung erklären im Namen ihrer Völker,

dass, da Kriege im menschlichen Geiste ihren Ursprung haben, die Verteidigung des Friedens aus dem menschlichen Geiste hervorgehen muss,

dass gegenseitiges Sich-nicht-kennen im Laufe der Geschichte der Menschheit immer und immer wieder Ursache zu Verdächtigungen und Misstrauen unter den Völkern der Welt, wodurch allzuoft Kriege heraufbeschworen wurden,

dass der grosse und schreckliche Krieg, der nun zu Ende ist, durch die Verneinung der demokratischen Lehren von der Würde, Gleichheit und Achtung der Menschen und durch die durch Unwissenheit und Vorurteile begünstigte Verbreitung der Lehre von der Ungleichheit der Menschen und Rassen möglich wurde,

dass die weite Verbreitung der Kultur und die Erziehung der Menschheit zu Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden der Würde des Menschen unentbehrlich sind und eine heilige Pflicht bedeuten, die alle Nationen im Geiste gegenseitiger Hilfsbereitschaft erfüllen müssen,

dass ein Friede, der ausschliesslich auf von Regierungen getroffenen politischen und wirtschaftlichen Vereinbarungen beruht, nie die einhellige, dauernde und aufrichtige Unterstützung durch die Völker der Erde geniesst und dass der Friede deshalb auf der geistigen und moralischen Solidarität der Menschheit aufgebaut werden muss, wenn er nicht versagen soll.

Die Staaten, die diese Verfassung unterzeichnet haben, glauben an die volle und für alle gleiche Möglichkeit der Erziehung aller, an das unbehinderte Streben nach Wahrheit und an den freien Gedanken- und Wissensaustausch. Sie sind übereingekommen und entschlossen, die Beziehungen zwischen ihren Völkern zu entwickeln und zu vermehren, um sich gegenseitig genauer und vollkommener kennen und dadurch aufrichtig verstehen zu lernen.

Aus diesen Gründen schaffen sie hierdurch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und hoffen, durch die Zusammenarbeit aller Nationen auf diesen Gebieten nach und nach eine Welt des internationalen

Friedens und des allgemeinen Wohlergehens aufzubauen, die das Ziel der Organisation der Vereinten Nationen ist und die ihre Charta verkündet.»

Die Idee einer internationalen Zusammenarbeit, wie sie die UNESCO verkörpert, ist nicht neu. Das International Bureau of Education in Genf, gegründet 1925 und reorganisiert 1929, verfolgte und verfolgt immer noch ähnliche Ziele. Der Arbeitsbereich der UNESCO ist aber viel umfassender als jener des International Bureau of Education. Dieses will ein Auskunftszentrum für alle erzieherischen Belange sein. Die Ergebnisse seiner Anstrengungen sollen allen Erziehern zugänglich gemacht werden. Regierungen, öffentliche Institutionen und internationale Organisationen können Mitglieder werden. Die UNESCO hingegen ist eine Gründung von Regierungen und nur Staaten offen. Mitglieder der UNO haben in erster Linie ein Recht auf die Mitgliedschaft. Artikel II der Verfassung ermöglicht aber auch Nichtmitgliedern der UNO den Beitritt und bietet dadurch auch der Schweiz eine Gelegenheit zur Mitarbeit.

Die UNESCO ist nicht nur ein «international clearing house» für Auskünfte; sie unterbreitet durch ihre Plenarsitzung den Mitgliederstaaten Empfehlungen (auf einfachen Mehrheitsbeschluss hin) und internationale Konventionen (hierfür ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich) zur Genehmigung und verlangt von ihnen, dass sie diese innert eines Jahres an die zuständigen Behörden weiterleiten und über die getroffenen Massnahmen periodisch Bericht erstatten. Ein ausführender Rat (Conseil exécutif, Executive Board) ist für die Durchführung des von der Plenarsitzung gutgeheissenen Programms verantwortlich. Er soll auch — und hier öffnet sich wohl den Lehrerorganisationen ein Weg zur direkten Mitarbeit — mit Vertretern internationaler Vereinigungen, die verwandte Ziele verfolgen, Beratungen pflegen.

Ueber die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder entscheidet die Plenarsitzung. Sie stellt das Budget auf und setzt es in Kraft. In den Vertrag mit der UNO, der die Beziehungen zwischen den beiden Organisationen regeln soll, können aber auch besondere Bestimmungen über die Genehmigung und Finanzierung des Budgets durch die Generalversammlung der UNO aufgenommen werden.

Der Sitz der UNESCO wird, sofern die Plenarsitzung nicht anders beschliesst, Paris sein. Die Plenarsitzung hingegen wird jedes Jahr an einem andern Ort tagen, zum ersten Mal, wie erwähnt, am 4. November 1946 in Paris.

Die Vorbereitende Kommission der UNESCO, die seit sechs Monaten in London arbeitet, wird im September nach Paris übersiedeln, um die letzten Vorbereitungen für die Eröffnung der Plenarsitzung zu treffen. Sie hat sich in der Zeit ihres Bestehens bereits mit einer schönen Anzahl praktischer Fragen auseinandergesetzt: die Durchsicht von Lehrbüchern für Geschichte, Bürgerkunde und Geographie und die Berichterstattung darüber, die Umerziehung der ehemals feindlichen Nationen, die Einberufung einer Konferenz von Vertretern der Universitäten und der Lehrerseminarien, die Fragen der Erziehung zur internationalen Zusammenarbeit prüfen soll, ein Plan zur Erleichterung der Arbeit der Presse auf der ganzen Welt, der internationale Bücheraustausch usw. Kürzlich hat Dänemark der Kommission die Bereitschaft erklärt, zweihundert diplomierte Naturwissenschaftler aus kriegsgeschädigten Ländern gratis in seine Laborato-

rien und technischen Unterrichtsanstalten aufzunehmen. Sie können bis zwei Jahre lang in Dänemark verbleiben und so ihre wissenschaftliche Ausbildung vervollkommen, ohne dass sie Kurs- oder Laboratoriumsgelder zu bezahlen haben. Man hofft, dass die Regierungen die Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen. In Ausnahmefällen ist die dänische Regierung sogar bereit, dafür aufzukommen.

Sicher ist die Universalität der UNESCO ein bedeutungsvolles Mittel zur Erreichung ihres idealen Zieles. Sie ist aber kaum verwirklicht, bevor die Sowjetunion, die bis jetzt allen Verhandlungen ferngeblieben ist und die Verfassung nicht unterzeichnet hat, sich zur Mitarbeit entschlossen hat.

Für die Schweiz, und für uns Lehrer im besondern, bietet sich in der UNESCO eine Möglichkeit zur Teilnahme am Aufbau des Weltfriedens.

Hans Marfurt, London.

Als Ergänzung zu den obigen Ausführungen des neuen Leiters der Swiss Mercantile School, der seine Grundlagen aus direkter Beziehung zu leitenden Persönlichkeiten bezog, wird es unsere Leser interessieren, was die offiziellen Stellen in Bern über das Verhältnis der Schweiz zu UNESCO dem SLV berichten. Die Auskunft lautet wie folgt:

«Die schweizerischen Behörden erachten den Beitritt der Schweiz zur UNESCO nicht nur vom technischen und kulturellen, sondern auch vom politischen Gesichtspunkt aus als erwünscht. Sie verfolgen daher die Entwicklung in dieser Hinsicht mit Sorgfalt.

Eine allgemeine Abklärung der Frage scheint aber aus mehrfachen Gründen heute noch nicht möglich.

Die am 16. November 1945 in London unterzeichnete Satzung der UNESCO ist bis heute noch nicht in Kraft getreten, da hiezu die Ratifikation seitens 20 Staaten erforderlich ist und diese Zahl noch nicht erreicht wurde.

Art. II, Absatz 2, dieser Satzung bestimmt, dass Nichtmitglied-Staaten der Vereinten Nationen auf Empfehlung des Exekutivrates der UNESCO durch die allgemeine Konferenz, d. h. die Generalversammlung, mit einer Zweidrittelsmehrheit aufgenommen werden können. Gleichzeitig verweist aber diese Bestimmung auf den Vertrag, der zwischen der UNESCO und der UNO betreffend die Anerkennung der UNESCO als Spezialinstitution der Vereinten Nationen im Sinne von Art. 57 der Charta von San Francisco abgeschlossen werden wird.

Dieser Vertrag liegt heute erst im Entwurf vor, der am 4. Juni 1946 vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrates sowie von einem Vertreter der Vorbereitenden Kommission der UNESCO unterzeichnet wurde. Um in Kraft zu treten, muss er einerseits vom Wirtschafts- und Sozialrat und anschliessend von der am 23. September zusammentretenden Generalversammlung der UNO, andererseits aber von der ersten allgemeinen Konferenz der UNESCO, die auf den November vorgesehen ist, genehmigt werden.

Nach Art. II jenes Vertragsentwurfes müssen die Aufnahme gesuche von Nichtmitglied-Staaten der Vereinten Nationen dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt werden, der innert einer Frist von sechs Monaten der UNESCO in verbindlicher Weise ihre Ablehnung empfehlen kann.

Die Vorbereitende Kommission, die von der Londoner Konferenz im November 1945 eingesetzt wurde, hat bereits eine gewisse Tätigkeit entfaltet. Sie hat schon ein Sekretariat errichtet, an dessen Spitze Julian Huxley steht. Zwei stellvertretende Generalsekretäre haben schon zweimal die Schweiz besucht und mit uns

Führung genommen. Ferner haben wir auch in London selbst bereits gewisse Kontakte mit massgebenden Persönlichkeiten der UNESCO hergestellt. Ausserdem besteht für uns auch eine Verbindungsmöglichkeit über das Bureau international d'Education in Genf, dem die Schweiz als Mitglied angehört und das seinerseits mit der UNESCO über die Frage der gegenseitigen Beziehungen der beiden Institutionen in Führung ist.

Im besondern trachten wir schon heute abzuklären, ob für unser Land irgendeine Möglichkeit bestehen wird, die Arbeiten der ersten Versammlung der UNESCO im kommenden November zu verfolgen.»

FÜR DIE SCHULE

1.-3. SCHULJAHR

Der Hase

Rätsel.

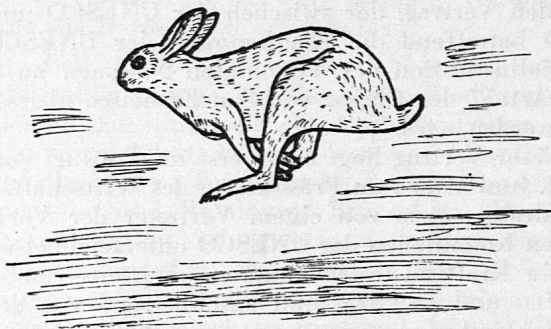
Ohren hat es lang, ein Schwänzchen hat es klein,
Wie der Wind läuft es in den Wald hinein.
Der Jäger mit Hund und Flinte hinterdrein.
In seiner Tasche bringt er es nach Haus;
Die Köchin zieht ihm das Pelzchen aus
Und macht einen köstlichen Braten daraus.

A. Darbietung

1. «Lampes» Körperteile.

Körper: Kopf und Rumpf seitlich zusammengedrückt (Schnellläufer). Hakenschlagen (biegsames Rückgrat). Pelz oberseits erdfarben, unterseits weiss (Schutzfarbe). Kleines Schwänzchen — «Blume».

Mund: Schnurrhaare über den Lippen (Tastwerkzeuge). Oberlippe gespalten (Hasenscharte), Schutz gegen Verwundung. Oben und unten je zwei gekrümmte meisselförmige Nagezähne (Nagetier).



Augen: Gross; aber schwachsichtig — «Lichter».

Ohren: Lang, beim Laufen zurückgelegt, äusserst scharfes Gehör — «Löffel».

Beine: Zwei kurze Vorderbeine; zwei lange Hinterbeine, Sprungbeine mit starken, stumpfen Krallen; Sohlen behaart (Schutz gegen Wundlauf). Bergan besonders gut laufen — «Läufe».

Riechfähigkeit: Sie ist nicht besonders gut.

2. «Lampes» Wohnung.

Unter dem Gebüsch, unter der Tanne, in einer Furche unter freiem Himmel, ohne Dach (Regen, Schnee, Wind; Leidenszeit im Winter!). Gras, Moos, Haare im armseligen Nest. Der Hase ein Vagabund, weil kein ständiges Nest.

3. «Lampes Nahrung».

Im Sommer: Gras, Klee, Kohl, Rüben, Aehren, Blätter, Kraut. Im Winter: Baumrinde, Knospen usw.

4. «Lampes» Feinde.

Jäger (Hasenbraten, Pelzwerk, Filzhüte), Hunde, Katzen, Füchse, Marder, Wiesel, Krähen, Habicht, Uhu, Raben, Elstern. Alles ist ihm Feind; er springt darum fort, wenn auch keine Gefahr droht (Hasenherz, Hasenfuss). Schutz gegen die Feinde: Farbe; leichter Schlaf und scharfes Gehör; schneller Lauf; Hakenschlagen.

5. «Lampes» Vermehrung.

Der Hase vermehrt sich sehr stark, indem die Häsin in einem Jahr viermal Junge zur Welt bringt, die sie wie die Kuh mit eigener Milch säugt (Säugetier). Die starke Vermehrung entspricht den zahllosen Feinden.

6. «Lampes» Stellung zum Menschen.

Gerne gesehenes Tier: Lustige Sprünge; drollige Bewegungen; Männchen machen — Osterhase.

B. Zusammenfassung

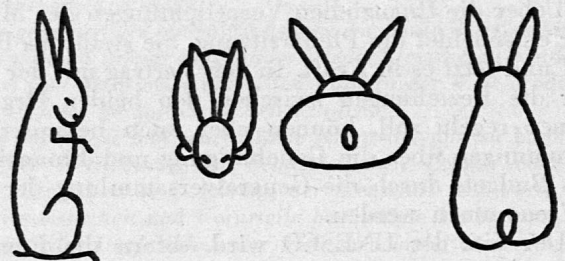
Sie erfolgt durch die Aufforderung an die Schüler, sich über die einzelnen Teilziele in zusammenhängenden schriftdeutschen Sätzen auszusprechen.

C. Anschluss-Stoffe

1. **Lesen:** Häschens Abenteuer; Sunneland (Seite 47). Der Osterhas; Goldträge (Seite 160).

2. **Schreiben** (Tunsätze): Der Hase flitzt über das Feld. — knuspert am Gras. — hüpf über die Strasse. — purzelt den Rain hinunter. — springt über den Stein. — setzt über den Graben. — schnellt das Schwänzchen in die Höhe. — äugt durch die Tannen. — nagt an der Rinde. — stellt die Ohren auf. — schlägt Haken auf Haken. — macht das Männchen.

3. **Zeichnen:** Hasen in verschiedenen Stellungen.



4. **Märchen:** Der Hase und der Fuchs. Der Hase und die Schnecke. Der Wettlauf zwischen dem Hasen und dem Igel.

5. **Kreisspiel:** Es wollt' ein Jäger jagen; Schweizer Musikant 3. O. Fröhlich, Kreuzlingen.

4.-6. SCHULJAHR

Von der grünen Laubheuschrecke

A. Beobachtungsaufgaben

1. Willst du die Heuschrecke genau ansehen, so fasse sie an der Brust, damit sie dich nicht zwicken kann.

2. Beobachte die 3 Beinpaare und vergleiche ihre Länge unter einander.

3. Beobachte die Länge der Flügel bei jungen und ausgewachsenen Heuschrecken.

4. Beobachte die Atemöffnungen an den Ringen des Hinterleibes.

B. Darbietung

1. Vom Namen des Tieres.

Grüne Laubheuschrecke, weil sie sich mit Vorliebe zwischen grünen Blättern aufhält, wo ihr grasgrünes Kleid fast vollständig verschwindet. «Schrecken» heisst «schreien»!

«Heupferd» heisst das Insekt, weil der senkrecht stehende Kopf demjenigen eines Pferdes gleicht.

Heuschrecke heisst so viel wie Heuspringer oder -hüpfer.

2. Wie der Körper der Heuschrecke aussieht.

Körper: ca. $3\frac{1}{2}$ cm lang, zum Teil mit harten Hinterleibs-Ringen, durch die geatmet wird; grasgrüne Färbung.

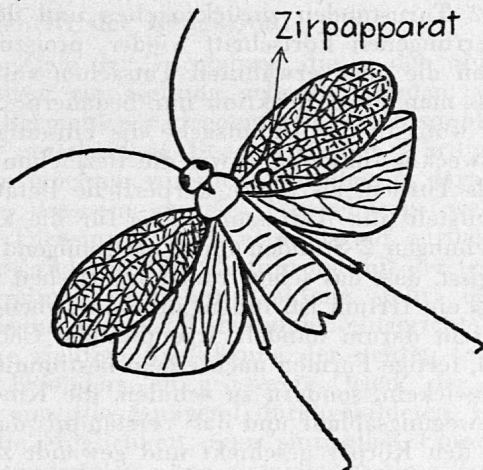
Beine: 3 Beinpaare; die zwei Hinterbeine sind auffallend lang mit starken Schenkeln und gebogenen Endklauen (Springbeine).

Flügel: Zwei lange, reich geaderte, zarthäutige Hinterflügel als ausgesprochene Flugwerkzeuge; zwei lederähnliche Vorderflügel als Decken (s. Maikäfer).

Kopf: Zwei grosse, seitlich stehende Augen; zwei lange Fühler, die wie «Zügel» aussehen; bissende Mundwerkzeuge (Blätter, Fliegen, Raupen usw.). Das Hörorgan findet sich nicht am Kopf, sondern an der angeschwollenen Stelle des ersten Beinpaars, wo kleine Spalten den Zugang zum Trommelfell bilden.

3. Die Heuschrecke als Kletterer und Springer.

An der rauhen Wand hakt die Heuschrecke die gebogenen Endklauen ein und klettert behende nach oben. Im Einmachglas dagegen nützen ihr die Endklauen nichts; sie zieht darum einen Fuss nach dem andern durchs Maul und benützt so die Haftplättchen, die hinter den Klauen stehen und gewandt klettert sie die Glaswand hinauf. — Mit den beiden langen und kräftigen Hinterbeinen führt sie ihre meisterhaften Sprünge aus. (Beim Abstossen zum Flug und bei Gefahr!)



4. Die Heuschrecke als Musikant.

Das Männchen (das Weibchen zirpt nicht) trägt am Grunde der Vorderflügel braune Plättchen, die harte Adern (Schrilladern) enthalten. Das sind die Musikinstrumente, mit denen das Zirpen dadurch hervorgebracht wird, dass die linke Flügeldecke über die rechte Decke gestrichen wird wie der Geigenbogen über die Saiten.

5. Wie sich die Heuschrecke vermehrt.

Die Heuschrecke vermehrt sich durch Eier, die das Weibchen am Ende des Sommers in die Erde legt. Aus

ihnen entstehen Larven, aus denen ohne Puppenzustand nach mehrmaliger Häutung das fertige Tier wird.

C. Zusammenfassung

Sie hat in der Schriftsprache nach den einzelnen Teilzielen zu erfolgen. *O. Fröhlich, Kreuzlingen.*

7.-9. SCHULJAHR

Humor in der Mathematikstunde

(Siehe Nr. 35)

Aufgabe Nr. 3. Will man den Geburtstag eines Schülers bestimmen, so stellt man ihm etwa folgende Aufgabe: Tageszahl plus 4; Resultat mal 10; plus Monatszahl; Resultat mal 2; minus Monatszahl; minus 80. Aus dem Resultat, das der Schüler bekannt gibt, lässt sich der Geburtstag berechnen.

Aufgabe Nr. 4. Eine Strecke a sei dreimal so lang wie die Strecke b.

$$\begin{array}{l} \overbrace{\hspace{10em}}^a \quad \overbrace{\hspace{5em}}^b \\ \text{Dann gilt:} \hspace{15em} a = 3b \\ \text{Anders geschrieben:} \quad 10a - 9a = 30b - 27b \\ \text{Umgeformt:} \hspace{10em} 27b - 9a = 30b - 10a \\ \text{Ausgeklammert:} \quad 9(3b - a) = 10(3b - a) \\ \text{Beiderseits durch} \\ (3b - a) \text{ dividiert:} \hspace{10em} \underline{9 = 10} \end{array}$$

Damit ist bewiesen, daß $9 = 10$ ist. Wo liegt der Fehler?

Aufgabe Nr. 5. Unsere Schüler haben im allgemeinen eine sehr schlechte Vorstellung der grossen Zahlen. Man lasse sie deshalb schätzen, wieviel Tage oder Jahre eine Million Sekunden darstellen. Darauf berechnet man diese Zeit und lässt dann eine Milliarde Sekunden und dann eine Billion schätzen. Sie werden erstaunt sein über die Schätzungen und das Resultat.

Lösung Nr. 1. Die Zahl 12 345 679 ist die Periode des Bruchs $\frac{1}{81}$. Multipliziert man $\frac{1}{81}$ mit 9, so erhält man $\frac{1}{9}$, dessen Dezimalbruchentwicklung aus lauter Ziffern 1 besteht. Daraus folgt, dass durch Multiplikation mit einem Vielfachen von 9 eine Zahl entsteht, die aus lauter gleichen Ziffern besteht.

Lösung Nr. 2. Wir zählen die Schienenstösse x Sekunden lang. Die Anzahl a der Stösse in x Sekunden sei dann gleich der Geschwindigkeit a km/Std.

Der Zug legt in x Sekunden $a \cdot 12$ m zurück

Der Zug legt in 1 Stunde

$$\frac{a \cdot 12 \cdot 3600}{x} \text{ m} = \frac{a \cdot 12 \cdot 3,6}{x} \text{ km zurück.}$$

Diese Geschwindigkeit ist aber nach Voraussetzung a km/Std., und wir erhalten die Gleichung

$$\frac{a \cdot 12 \cdot 3,6}{x} = a$$

Beide Seiten mit x multipliziert und durch a dividiert:

$$12 \cdot 3,6 = x$$

$$\text{oder} \quad x = 43,2 \text{ Sekunden}$$

Wir haben also die Schienenstösse während 43 Sekunden zu zählen und erhalten so die Geschwindigkeit des fahrenden Zuges.

Da die SBB heute auch Schienen von 24 m und 36 m Länge verwenden, muss man die erhaltene Zahl eventuell verdoppeln oder verdreifachen. Es bietet ja keine Schwierigkeit, die Geschwindigkeit ungefähr zu schätzen. (Wird fortgesetzt)

Um die 3. Turnstunde

In der durch Vollmachtenbeschluss des Bundesrates erlassenen Verordnung für das Schulturnen von 1942 wurde die Stundenzahl für das Knabenturnen auf 3 erhöht. Diese Regelung stand im Zusammenhang mit der neuen Vorunterrichtsverordnung und wurde leider vielfach als eine zeitbedingte Anpassung aufgefasst und als Konjunkturerscheinung eingeschätzt. Zu Unrecht! Wohl hatte die Höherbewertung, welche die durch die Zeitläufe veranlasste stärkere Betonung des Militärischen erfuhr, ihre Wirkung auch auf die Einschätzung der Körperübungen, der körperlichen Ausbildung und der Steigerung der Leistungsfähigkeit, und man entdeckte nun endlich, dass bisher manches versäumt worden war. Unter dem Drucke der Verhältnisse entsprach man daher der von Aerzten und Fachleuten erhobenen Forderung nach Vermehrung der für die körperliche Ausbildung eingeräumten Zeit und Verbesserung und Vertiefung des Unterrichtes. Leider wurde damit der Eindruck erweckt, als ob diese Neuerungen zeitbedingt seien und nur mit den militärischen Notwendigkeiten im Zusammenhang stünden. Da die Verordnung zudem noch ziemlich unvermittelt und ohne die nötige Aufklärung kurzfristig eingeführt wurde, erregte sie schon allein deshalb in vielen Kreisen Widerstand, weil die davon Betroffenen nicht Zeit hatten, sich die Sache überlegen zu können und zur Ueberzeugung von der Richtigkeit der Massnahmen zu kommen. Das Vorgehen sah einem Diktat verzweifelt ähnlich, und es ist darum nicht verwunderlich, dass es allein schon deshalb vielfach auf Ablehnung stiess und Gegendruck auslöste.

Man unterliess es leider auch, darauf hinzuweisen, dass zwischen der Vermehrung der Stundenzahl für das Knabenturnen und den militärischen Bedürfnissen gar kein direkter Zusammenhang besteht, sondern dass die Forderung nach gebührender Berücksichtigung der körperlichen Erziehung im Rahmen der gesamten Erziehung schon so alt ist, wie die Idee, körperliche Erziehung treiben zu müssen, überhaupt. Unter allen namhaften Erziehern besteht Uebereinstimmung in der Auffassung, dass die Erziehung den ganzen Menschen zu erfassen habe, und dass der Mensch als Einheit von Körper, Seele und Geist in allen diesen Teilen zu berücksichtigen sei. Erziehung hat daher auf dem Wege über den Körper, die Seele und den Geist zu erfolgen, und jede Einseitigkeit, die Ausbildung nur eines Teiles, muss schädliche Wirkungen zur Folge haben, weshalb der körperlichen Erziehung genügend Zeit einzuräumen ist. Die Berechtigung der stärkern Berücksichtigung der körperlichen Erziehung würde sich aber schon ergeben, wenn man nur an die Tatsache denkt, dass der Körper der Träger, das Instrument von Seele und Geist ist und daher Entwicklung und Ausbildung nötig hat, weil nur eine gut funktionierende Instrument, das in allen Teilen in Ordnung und ausgebildet ist, volles Auswirken der seelischen und geistigen Kräfte erlaubt. Die aus der körperlichen Durchbildung resultierende Körperbeherrschung hilft wesentlich mit, Hemmungen aller Art zu lösen, Minderwertigkeitsgefühle auszuschalten und schafft das Selbstvertrauen, das uns erlaubt, unsere Anlagen und Fähigkeiten ungehindert und frei zur Geltung und Wirkung zu bringen. Dann erst wird der Mensch ein nützliches und vollwertiges Glied der Gemeinschaft, und es wird möglich, dem Ziele der Erziehung, den Menschen lebensstüchtig zu machen, näher zu kommen. Alle Uebungsgebiete und die ver-

schiedenen Uebungen sind nur Mittel zum Zweck. Ihre Auswahl ist den Bedürfnissen des Menschen anzupassen und wird nur durch diese bestimmt.

Aus einer solchen Einstellung zur körperlichen Erziehung muss man zur Ueberzeugung kommen, dass die dafür eingeräumte Zeit entsprechend auszudehnen ist, und es wird verständlich, wenn von aufgeschlossenen Aerzten und Erziehern immer wieder die Forderung nach der täglichen Turnstunde erhoben wird, welche vielerorts, z. B. in England, den nordischen Staaten usw. schon verwirklicht ist. Zu den allgemeinen Ueberlegungen, welche für Ausdehnung der für die körperliche Erziehung einzuräumenden Zeit sprechen, kommt noch die Tatsache, dass der Sitzzwang in der Schule, das Zusammendrängen in engen, oft schlecht gelüfteten Räumen, die durch die oft unzweckmässigen Bänke verursachte schlechte Haltung der Kinder usw. starke Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Kinder, Hemmungen im Wachstum, Anfälligkeit für Infektionskrankheiten, Verbildungen des Skelettes usw. zur Folge haben. Schon auf der Unterstufe, wenige Monate nach dem Schuleintritt, werden solche «Schulschäden» häufig beobachtet, und die Schule hat darum die unbedingte Pflicht, ihnen vorzubeugen oder, wenn sie schon vorhanden sind, für Heilung zu sorgen. Das kann nur durch zweckentsprechende Schulung und Betätigung, durch regelmässigen und zielbewussten Turnunterricht geschehen, so dass die 3. Turnstunde auch aus diesem Grunde mehr als berechtigt ist, besonders, wenn man sich der Tatsache bewusst ist, dass ein grösserer Prozentsatz unserer Schulkinder an schlechter Haltung oder Verbildungen aller Art leidet. Zwischen den Aufgaben, welche die körperliche Erziehung zu erfüllen hat und der dafür eingeräumten Zeit besteht ein Missverhältnis, das durch die Einführung der 3. Turnstunde nur teilweise behoben wird. Es ist daher schwer verständlich, dass schon bei ihrer Einführung und besonders jetzt, nach Beendigung des Krieges, Bestrebungen einsetzen, wieder auf 2 Turnstunden zurückzugehen und den vor kurzem errungenen Fortschritt wieder preiszugeben. Wenn man die oben erwähnten Tatsachen voll würdigt, muss man diese Reaktion nur bedauern. Schuld daran ist wohl in der Hauptsache die einseitige und falsche Zweckbestimmung, sowie die Bezeichnung des Faches als Turnen, als blosser körperliche Betätigung. Daraus entsteht die Auffassung, dass für die körperlichen Uebungen 2 Stunden mehr als genügend seien. Man vergisst, dass das schon vom körperlichen Standpunkt aus ein Irrtum ist, indem in allen Lebensaltern es sich nicht darum handelt, irgendwelche Uebungen zu turnen, fertige Formen nach einem bestimmten Rezept abzuwickeln, sondern zu schulen, die Kinder zu gutem Bewegungsablauf und das Verständnis dafür zu erziehen, den Körper geschickt und gewandt zu machen und ihn dazu zu bringen, dass er mit geringstem Kraftaufwand möglichst grosse Wirkungen erzielen kann. Dazu reichen aber für den gewissenhaften Lehrer 2 Stunden niemals aus. Damit sind aber nur die körperlichen Belange erfüllt. Wie schon erwähnt wurde, ergeben sich aber für die körperliche Erziehung noch die weiteren Forderungen der Schulung von seelischen und geistigen Funktionen des Mutes, der Energie, des Willens und ferner die Erziehung des Charakters, der Einordnung in die Gemeinschaft, des anständigen Verhaltens zu den Kameraden, der Unterordnung unter die Regeln der Wettspiele, das Verhalten zum Erfolg usw. Turnen in diesem erweiterten Sinne bedeutet also

nichts anderes als Erziehung auf dem Wege über den Körper.

Die negative Einstellung vieler Lehrer zur 3. Turnstunde und zur körperlichen Erziehung überhaupt entspringt oft nicht objektiven Ursachen, sondern ist stark subjektiv gefärbt und sachlich wenig begründet. Schuld trägt neben der mangelnden Einsicht in die Zusammenhänge oft das fehlende Können und das daraus entstehende Minderwertigkeitsgefühl. Man fühlt sich irgendwie der Sache nicht gewachsen und ist darum froh, wenn man sich mit diesem unbeliebten Fache nur kurze Zeit abgeben muss. Die Forderungen der Erziehung können sich aber nicht nach solchen persönlichen Einstellungen richten, sondern werden allein durch die Bedürfnisse des Kindes bestimmt. Weil es aber wichtig ist, dass auf der Volksschule der Unterricht möglichst durch eine Person erteilt wird, sollte der Lehrer wenigstens in seiner Klasse auch den Turnunterricht übernehmen. Damit geht er allerdings auch die Verpflichtung ein, sich körperlich und methodisch auf der Höhe zu erhalten, wie das durch Besuch der Uebungen der Lehrerturnvereine, von Kursen der Kantone und des STLV möglich ist. Wer das macht, vielleicht am Anfang noch mit einiger Ueberwindung, bald aber mit Genuss und Freude, wird die Vorteile regelmässiger Körperübungen so überzeugend am eigenen Körper erleben, dass er soweit kommt, sie nicht mehr missen zu wollen, und dann wird es ihm leicht, auch den Schülern die Wohltaten des Turnunterrichtes zukommen zu lassen, und er wird auch keine Schwierigkeiten mehr haben, 3 Stunden zweckentsprechend auswerten zu können. Das ist besonders dann der Fall, wenn die Turnstunde nicht mehr zur Lehrstunde wird, sondern den nötigen Ausgleich zu der geistigen Beanspruchung durch die übrigen Fächer bringt und die Uebungen und Disziplinen nicht Selbstzweck sind, sondern Mittel und Wege darstellen, den ganzen Körper durchzubilden und den Menschen voll zu erfassen. *H. B.*

Nachschrift der Redaktion:

Die Ziele der Turnlehrer, die in den obigen Ausführungen zur Geltung gebracht werden, verdienen, vom allgemeinen pädagogischen Gesichtspunkt aus gesehen, entschiedene Beachtung und Würdigung. Immerhin möchten wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass ein gewisses Missbehagen, welches die dritte Turnstunde verursacht, darauf zurückzuführen ist, dass vielerorts die Einführung mit der technischen Vorbereitung nicht im Einklang steht: der Schulorganismus ist auf 2 Turnstunden eingerichtet worden; für die richtige Ausführung der dritten fehlen vielfach, besonders an grösseren Orten, der geeignete Turnraum, die genügend durchgebildeten Turnlehrer und die Möglichkeit einer sinnvollen Einordnung in den Stundenplan ohne zu viele wertlose Zeitverluste. Wir würden es daher gerne sehen, wenn in *ganz konkreten Ausführungen* gezeigt würde, wie unter den verschiedensten Verhältnissen die dritte Turnstunde wirklich zweckmässig durchzuführen ist, nicht nur intern-methodisch (darüber gibt es Literatur genug), aber *organisatorisch*, und welche *Ausweichmöglichkeiten* zugelassen werden sollen, wo die regelmässige Durchführung praktischen Schwierigkeiten begegnet, die dem Zweck und dem Ziel der Körperschulung nicht entsprechen.

Auch sollte *anschaulich* gezeigt, nicht nur programmatisch verlangt werden, wie unter den gegebenen

Umständen ein zureichender spezifisch-pädagogischer Erfolg zu erzielen ist. Dabei wäre von der Voraussetzung auszugehen, dass es nur einen Menschen gibt, nicht einen in Körper und Geist auseinandernehmbaren. Das Turnen ist nur ein besonderer Modus des allgemeinen Unterrichtes, in welchem die körperliche Funktion des jungen Menschen, und diese auch wiederum nur in ganz bestimmter Weise, im Mittelpunkt steht. Pestalozzi dachte sich, die «Kunst» (von ihm stammt indirekt der Ausdruck Kunstturnen) so, dass vor allem klare Begriffe darüber erlangt werden, welche Bewegungsmöglichkeiten der «Mechanismus» unseres Körpers zulässt, also wie weit man ihn bewegungsmässig bewusst beherrschen und somit dem Willen unterwerfen kann. *Red.*

Um das Tessiner Lehrerbesoldungsgesetz

Unter der Tessiner Lehrerschaft aller Stufen herrscht gegenwärtig eine grosse Spannung, soll doch das neue Lehrerbesoldungsgesetz in nächster Zeit dem Grossen Rat zur Behandlung vorgelegt werden. Schon zwei Jahre lang laufen die Verhandlungen zwischen den fünf Lehrervereinigungen einerseits und der Erziehungsdirektion andererseits, und in dieser Zeit folgten sich Besprechungen, Eingaben und Gegenvorschläge in bunter Folge. Dazu kamen die Auseinandersetzungen innerhalb der Lehrerorganisationen selbst, deren Exekutivorgan, die Präsidentenkonferenz, bisweilen grösste Mühe hatte, die verschiedenen Wünsche auf einen Nenner zu bringen.

Es ist tatsächlich keine leichte Aufgabe, ein Besoldungsgesetz aufzustellen, das den gesamten Lehrkörper betrifft, von den Direktoren des Lyceums, des Lehrerseminars und der Kantonalen Handelsschule — den drei höchstbesoldeten Funktionären — hinunter bis zu den bescheiden honorierten Kindergärtnerinnen, wobei zwischen diesen äussersten Positionen nicht nur die Lehrkräfte der verschiedenen Schulstufen und Schultypen, d. h. die Lehrer an den Mittel-, Fach-, Gewerbe- und Volksschulen sowie die Inspektoren eingereicht werden müssen, sondern auch Rücksicht zu nehmen ist, ob es sich um Schulen mit 7, 8, 9 oder 10 Monaten Schulzeit handelt. Insgesamt unterscheidet die neue Vorlage nicht weniger als 9 Klassen mit 39 Abstufungen. So ist es nicht verwunderlich, dass die Arbeiten anfänglich nicht recht vom Fleck kamen und dass auch heute noch lange nicht alle Fragen zur beidseitigen Zufriedenheit gelöst sind.

Einige Daten mögen den mühsamen Entstehungsweg der Vorlage illustrieren. Den Ausgangspunkt für die Verhandlungen bildete eine Eingabe der Lehrerverbände vom 26. Februar 1945. Darauf arbeitete die Erziehungsdirektion ein Projekt aus, das in der Struktur differenzierter war und an den vorgeschlagenen Besoldungsansätzen wesentliche Abstriche vornahm. Am 6. Juni 1946 erhielten die Präsidenten der fünf Lehrervereinigungen Gelegenheit, zu dem Entwurf ihre Bemerkungen mündlich anzubringen. Sie ergänzten die Aussprache am 16. Juni durch die Einreichung einer abgeänderten Eingabe, in welcher die Besoldungsansätze gegenüber den Anträgen von 1945 um 400—700 Franken niedriger angesetzt waren. Am 5. Juli folgte eine neue Besprechung im Regierungsgebäude, in der Erziehungsdirektor Lepori mit Rücksicht auf die all-

gemeine Finanzlage des Kantons auch diese modifizierten Anträge zurückwies. Daraufhin wurden die Vorstände der fünf Lehrervereinigungen auf den 13. Juli zu einer gemeinsamen Sitzung nach Bellinzona einberufen. Sie beschlossen, an den eingereichten Anträgen festzuhalten und ihre Ansprüche in einer an den Staatsrat gerichteten Eingabe zu begründen. Dieses vom 15. Juli datierte Dokument trägt die Unterschriften der fünf Präsidenten: A. Petralli, R. Robbiani, R. Delvecchio, A. Zorzi und J. Canonica. Sie stellten zugleich das Gesuch, es möchte ihnen Gelegenheit geboten werden, ihre abweichenden Anträge durch eine Delegation vor der Regierung zu vertreten. Die Lehrerorganisationen warteten noch auf eine Einladung, als der Öffentlichkeit am 26. Juli durch ein Pressecommuniqué mitgeteilt wurde, der Staatsrat habe das Projekt der Erziehungsdirektion genehmigt und die Vorlage samt einer Botschaft an die Staatsrechnungsprüfungskommission überwiesen. Diese Eile liess vermuten, dass die Regierung den Anträgen der Verbände zum vornherein keine Folge leisten wollte und deshalb auch keine Begründung anzuhören wünschte. Die Situation war vielleicht nicht so schlimm wie auf den ersten Blick angenommen werden konnte; es scheint wenigstens, dass es dem Staatsrat in erster

Direktoren der höhern Mittelschulen (Klasse I)	
Professoren der höhern Mittelschulen (Klasse II)	
Gymnasiallehrer, Schulinspektoren usw. (Klasse IV)	
Oberlehrer (Klasse VI)	8 Monate
	9 Monate
	10 Monate
Primarlehrer (Klasse VII)	7 Monate
	8 Monate
	9 Monate
	10 Monate

Linie darum zu tun ist, die Beratungen des Gesetzes dermassen zu fördern, dass es auf den 1. Januar 1947 in Kraft treten kann.

Durch die Annahme der Vorlage würde dem Staat eine Mehrausgabe von 775 309 Fr. erwachsen, während die Gemeinden einen Mehrbetrag von 369 764 Fr. aufzubringen hätten; in diesen Summen sind die Einzahlungen in die Pensionskassen inbegriffen. Der Staatsrat betont in seiner Botschaft, es handle sich darum, der Lehrerschaft gegenüber einen Akt der Gerechtigkeit zu begehen und ihre Bezüge den gegenwärtigen Lohnauffassungen, den neuen Lebensbedingungen und den modernen sozialen Erfordernissen anzupassen. Wenn er auch aus finanziellen Gründen die modifizierten Forderungen der Lehrerschaft nicht in seine Vorlage aufnahm, so legte er doch die Eingabe vom 15. Juli der Botschaft bei, so dass für eine Berücksichtigung in der Staatsrechnungsprüfungskommission oder im Grossen Rat noch einige Aussicht besteht. Damit würde der Tessiner Lehrerschaft endlich jene Sicherheit geboten, die für eine gedeihliche Arbeit in der Schule die unumgängliche Voraussetzung bildet.

Die Differenzen zwischen den Anträgen des Staatsrates und der Eingabe der Lehrerschaft beziehen sich vor allem auf die Alterszulagen. Die Regierung schlägt für die obere vier Klassen auf je 4 Jahre Schuldienst eine Erhöhung um 350 Fr. vor (insgesamt 1400 Fr.), für die Volksschullehrer je 300 Fr. (insgesamt 1200 Fr.) und für die Kindergärtnerinnen je 200 Fr. (insgesamt

800 Fr.). Die Lehrerschaft postuliert vier einheitliche Alterszulagen von 400 Fr., wodurch sich eine über den Grundgehalt hinausgehende Differenzierung vermeiden liesse. Dann wünscht sie für die Professoren an der Baumeisterschule, für die Zeichen-, Turn- und Gesanglehrer an Mittelschulen eine andere Einteilung, so dass die Zahl der Besoldungsklassen auf sieben reduziert würde. Eine weitere Differenz betrifft die Wohnortszulage der Primarlehrer. Die Vorlage sieht eine Staffelung vor, nämlich 300 Fr. für halbstädtische Verhältnisse und 500 Fr. für städtische Verhältnisse. Die Lehrerschaft beantragt 500 Fr. ohne Unterschied. Differenzen finden sich auch in der Ansetzung der Grundbesoldung. Die Minimalansätze der Regierung stehen für die Professoren an den oberen Mittelschulen um 100 Fr. tiefer, für die Gymnasiallehrer um 100 Fr. höher, für die Lehrer an den Oberschulen (Scuole maggiori) um 300 Fr. tiefer und für die Primarlehrer ebenfalls um 100 Fr. tiefer. Diese Differenzierung wirkt sich für die Volksschullehrer doppelt ungünstig aus, weil auch ihre Alterszulagen kleiner sind als diejenigen der Lehrer an Gymnasien (11.—15. Schuljahr) und an den oberen Mittelschulen (15.—19. Schuljahr). Einige Zahlen mögen die Verhältnisse beleuchten:

Vorlage der Regierung Fr.	Antrag der Lehrerverbände Fr.
10 600.—	9 200.— bis 10 800.—
8 100.— bis 9 500.—	8 200.— bis 9 800.—
6 800.— bis 8 200.—	6 700.— bis 8 300.—
4 800.— bis 6 000.—	5 100.— bis 6 700.—
5 100.— bis 6 300.—	5 400.— bis 7 000.—
5 400.— bis 6 600.—	5 700.— bis 7 300.—
3 900.— bis 5 100.—	
4 200.— bis 5 400.—	4 300.— bis 5 900.—
4 500.— bis 5 700.—	4 600.— bis 6 200.—
4 800.— bis 6 000.—	4 900.— bis 6 500.—

Wie aus diesen Beispielen hervorgeht, sind in der regierungsrätlichen Vorlage die Lehrer an den Siebenmonatsschulen auch gar bescheiden bedacht. Es handelt sich um Kollegen, die in äusserst ärmlichen Verhältnissen wirken müssen, in weltabgeschiedenen Seitentälern, die anlässlich einer Ferienwanderung vielleicht unser helles Entzücken zu erregen vermögen, als ständiger Aufenthalts- und Wirkungsort von ihren Lehrern jedoch den Verzicht auf die bescheidensten Lebensansprüche verlangen. Die Berufsverbände treten deshalb dafür ein, dass diese Lehrer gleich besoldet werden wie diejenigen an den Achtmonatsschulen.

Als im Jahre 1938 ein Mitglied des Grossen Rates im Tone eines Vorwurfs darauf hinwies, der Kanton wende für das Schulwesen mehr als 4 Millionen auf, entgegnete der damalige Erziehungsdirektor Celio, dass das Tessin mit dieser Summe die Erziehung seiner 21 000 Kinder sicherstelle, und mit Recht fügte er bei, dass eine Hebung des Schulwesens in enger Korrelation zu der finanziellen Besserstellung der Lehrerschaft stehe. Die arbeitsfreudige Tessiner Lehrerschaft hat einen Anspruch darauf, dass ihre Besoldung derjenigen der fortschrittlichen Kantone angeglichen werde. Dazu kommt noch etwas: eine Förderung des Tessiner Schulwesens bedeutet aus gesamtschweizerischer Sicht zugleich die Stärkung der ruhmreichen italienischen Kultur innerhalb unserer helvetischen Völkerfamilie. Auch vom nationalen Standpunkt aus betrachtet könnte uns deshalb eine für die Postulate der Lehrerschaft verständnisvolle Haltung des Grossen Rates nur freuen.

P.

LOHNBEWEGUNG

Aargau.

Neuordnung der Lehrerbesoldungen. Ende Juni hat die Erziehungsdirektion ihren Entwurf zum neuen Dekret betr. die Besoldungen und Rücktrittsgehälter der Lehrerschaft veröffentlicht. Er wird in den nächsten Tagen im Erziehungsrate zur Behandlung kommen. Ueber die Stellungnahme des Aarg. Lehrervereins zu den zukünftigen Besoldungsansätzen ist an dieser Stelle seinerzeit in Kürze berichtet worden. Seither haben die Organe der aargauischen Lehrerschaft in dieser Sache die Fühlung mit der Erziehungsdirektion aufgenommen, und es konnte eine weitgehende Verständigung erzielt werden. Nur über die Höhe der Besoldungen sowie über die Formulierung des Ortszulagen-Artikels bestehen noch Differenzen. Der Lehrerverein schlägt als Grundbesoldung 6000 Fr. für Primarlehrer, 7000 Fr. für Sekundarlehrer und 8000 Fr. für Bezirkslehrer vor. Die Alterszulagen sollen 2000 Fr. betragen. Die Erziehungsdirektion ist mit der Höhe der Alterszulagen einverstanden, möchte jedoch die Grundbesoldungen um je 500 Fr. niedriger ansetzen und den Ausgleich mit den Teuerungszulagen herstellen. Der Lehrerverein hält jedoch an seiner von der Delegiertenversammlung beschlossenen Forderung fest. In bezug auf die Ortszulagen beantragt die Erziehungsdirektion, sie seien im Besoldungsdekret bei 1500 Fr. maximal zu begrenzen. Demgegenüber vertritt der Lehrerverein die Auffassung, dass im Ortszulagen-Artikel keine Zahlen genannt werden sollten. Den Gemeinden muss die Freiheit gewahrt werden, Ortszulagen an ihre Lehrerschaft auszurichten, und diese sollen dem Mietwert einer guten Vierzimmerwohnung entsprechen. Es wird sich nun bald zeigen, wie weit die beratenden und beschliessenden Instanzen den wohlüberlegten und keineswegs übersetzten Ansprüchen des Lehrervereins entgegenzukommen gewillt sind. Der Dekretsentwurf der Erziehungsdirektion entspricht in einer Reihe von Punkten den Wünschen der Lehrerschaft und hat daher bei ihr — mit Ausnahme der erwähnten Differenzen — eine gute Aufnahme gefunden. —nn.

Kantonale Schulnachrichten

Aargau.

Die 78. Versammlung der aargauischen Kantonal-konferenz ist auf den Bettagmontag, den 16. Sept., in die Stadtkirche nach Zofingen angesetzt. Zur Behandlung kommen die revidierten Reglemente der Kantonal-konferenz und der Delegiertenversammlung. Im Mittelpunkt der Tagung steht der Vortrag von Prof. Dr. Georg Thürer «Die Schweiz in der Völkergemeinschaft». —l—

Schaffhausen.

Der Verein stellenloser Lehrer — löst sich auf. «Bei Auflösung des Vereins gehen die Akten an den kantonalen Lehrerverein», besagen die Statuten dieses Vereins, der seinerzeit leider viel von sich reden machen musste. Heute ist es nun so weit, dass diese Akten übergeben werden können. In Schaffhausen ist auch der letzte patentierte Primarlehrer placiert, der sich ernsthaft um eine Lehrstelle kümmerte und in Betracht kommen konnte. Anders steht es dagegen mit den Lehrerinnen, von denen noch eine grössere Zahl für den Schuldienst zur Verfügung stehen würde. Da aber in den nächsten Jahren sowohl in Schaffhausen

als auch in Neuhausen an der Unterstufe zahlreiche Parallelen geschaffen werden müssen, wird sich auch für die Lehrerinnen die Situation bald günstiger gestalten. hg. m.

Schwyz.

Unlängst führten die Schulen des Fleckens Schwyz vor Eltern, Lehrern und Behörden Gesangsdemonstrationen durch und zwar unter der zielbewussten Leitung des Gesanglehrers aller Stufen, Musikdirektors Josef Herger.

Als überzeugter Vertreter der Tonika-Do-Lehre, zeigte er Ziel und Zweck der neuen Methode. Sämtliche Klassen überraschten durch frappierende Leistungen in Treffsicherheit und Gehörschulung und stellten damit nicht nur den hervorragenden Qualitäten ihres Lehrers, sondern auch der Lehre selbst ein derart gutes Zeugnis aus, dass die Zuhörerschaft keinen Augenblick mehr im Zweifel über die Vorzüge der Methode verharren konnte.

Josef Herger sei für seine zielbewusste Arbeit als Pionier unter der urschweizerischen Lehrerschaft aufrichtig gedankt. Wenn Leute von seinen musikalischen Qualitäten sich für die neue Gesangsrichtung einsetzen, kann der Erfolg nicht ausbleiben. F.

St. Gallen.

Kurs für Mädchen-Abschlussklassen. Der 2. Ausbildungskurs für Lehrerinnen an Mädchen-Abschlussklassen unter der bewährten Leitung von *Frl. Hedwig Scherrer* im Hebelschulhaus St. Georgen wurde am 13. Juli beendet. Eine dreimonatige Kursdauer ermöglichte den Teilnehmerinnen das selbständige Einarbeiten in den Unterricht auf werktätiger Grundlage, was bei den sonst üblichen Kurzkursen, wo ein gründliches Praktikum fehlt, ausgeschlossen ist.

Auch an diesem 2. Kurs wurde der Unterricht so gestaltet, dass die Mädchen für das praktische Leben nach der Schulzeit, also für ihren zukünftigen Beruf als Frau und Mutter, vorbereitet werden. Nicht irgendein Sachthema wurde behandelt, sondern das, was die Kinder im Schulgarten *erlebt* haben, wird in der Schulstube verwertet. Die Stoffpläne bauen sich dementsprechend ganz auf dem Erlebniskreis der Schülerin auf. Besonders wertvoll für die Mädchen dieser Stufe ist es, wie die Kursleiterin das Schwergewicht des Unterrichtes nicht auf Mehrung des Wissens, sondern vor allem auf die wirkliche Bildung des Charakters legt, das ja heute so sehr von der Schule gefordert wird.

E. K.

Für das Kinderdorf Pestalozzi haben die St.-Galler Kantonsschüler als Reinertrag ihrer Aufführungen von Schillers «Braut von Messina» im Stadttheater St. Gallen eine Summe von über Fr. 2000.— abgeliefert können. R. B.

Arbeitswoche für Sprachheillehrer in der Taubstummenanstalt St. Gallen. Unter der Leitung von Hans Ammann, Direktor der Taubstummenanstalt und Sprachheilschule St. Gallen, und Hans Petersen, Sprachheillehrer, Zürich, absolvierten über 50 in- und ausländische Sprachheillehrer in der Zeit vom 5.—10. August eine inhaltsreiche Arbeitswoche zum Dienste am sprachleidenden Kinde. Der Kurs war von der durch Dr. K. Kistler, Zürich, präsidierten Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Sprachgebrechliche organisiert worden. Er umfasste Theorie und Praxis und erfreute sich der Mitarbeit von Spezialärzten und andern Fachleuten. R. B.

Bei den abstinenter Lehrern

Vor kurzem hielt der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen auf dem *Herzberg* bei Aarau seine Jahresversammlung ab. Die Delegierten und Gäste wurden von Dr. *Fritz Wartenweiler* begrüsst; der Pionier für Erwachsenenbildung in unserem Lande machte mit seinen Erfahrungen in der ersten Nachkriegszeit bekannt. Direktor *Ad. Heitzmann*, Mülhausen, berichtete über die Nöte erzieherischer Arbeit im Elsass, und Lehrer *Walter Blüttler*, Malers, führte in Lichtbildern das Werden eines Ferienheims abstinenter Pfadfinder am Pilatus vor.

Der Verein hat im letzten Jahre grosse Anstrengungen gemacht, um die Arbeit in den Schulen zu beleben. Er verbreitete in 30 000 Exemplaren das Lebensbild von *Susanna Orelli*, das Jakob Hess geschrieben hat. In der Reihe der Schülerhefte «Gesunde Jugend» erschien ein neues *Süssmostheft*. Mit grossem Erfolg konnte das Handbuch von P. D. Dr. *Fr. Walther* über den Einfluss des Alkohols auf Nerven und Seelenleben verbreitet werden. Die Arbeit in den Sektionen gestaltete sich verschiedenartig: Verbreitung von Heftumschlägen, Vorträge und Kurse für Lehrerschaft und Lehranstalten aller Art, für Haushaltungslehrerinnen im besondern, Kurse über gärungs- und brennlose Obstverwertung, Werbung für alkoholfreien Traubensaft, Filmvorführung, Kurse für Haushaltungslehrerinnen, Aufsatzwettbewerbe usw. Alle Sektionen genossen die Unterstützung der Erziehungsdirektionen.

Der *Landesvorstand* wurde in seiner bisherigen Zusammensetzung mit M. Javet, Bern, als Präsident, Dr. O. Rebmann, Liestal, als Vizepräsident, K. Nagel, Hasle, als Sekretär, G. Hess, Zollikofen, als Kassier, und G. Flück, Prilly, als welschem Beisitzer bestätigt.

Wenn auch überall rührig und erfolgreich gearbeitet worden ist, so bleibt den abstinenter Erziehern im Kampf für Volkswohl, Bewahrung der Jugend und nüchterne Lebensweise doch noch vieles zu tun übrig.

J.

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 28 08 95
Schweiz. Lehrerkassenkasse Telephon 26 11 05
Postadresse: Postfach Unterstrass Zürich 15

Unfall- und Haftpflichtversicherung der Mitglieder des SLV

Wichtig!

Die grosse Wichtigkeit einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Angehörige des Lehrerstandes hat den Schweizerischen Lehrerverein schon im Jahre 1919 veranlasst, mit der «Winterthur», Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur, und der «Zürich», Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich einen Vertrag abzuschliessen, laut welchem unsern Mitgliedern für die persönlichen Einzel-Unfallversicherungen wie auch für ihre Berufs-Haftpflichtversicherungen weitgehende Vergünstigungen gewährt werden.

Bei der Erneuerung des Vertrages im Dezember 1945 wurde das Radfahren in die Grundprämie einbezogen; es werden hiefür also keine Zuschläge mehr erhoben. Solche kommen nur noch in Betracht bei Skifahren, Automobilfahren als Lenker oder Eigentümer, Motorradfahrer als Lenker oder Mitfahrer, Hochgebirgs- und Gletschertouren und Klettern im Fels.

Für Kollegen, die durch die Schulbehörden bereits für Unfälle während des Schulbetriebes versichert sind, wird auf Antrag die Versicherung auf ausserberufliche Unfälle beschränkt, was eine Prämienenkung von 20—30 % zur Folge hat.

Durch eine Jahresprämie von Fr. 2.50 kann man sich auch zur Deckung der Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus der Tätigkeit als Lehrer versichern. Auf Wunsch kann auch die private Haftpflicht einbezogen werden; auf die hieraus sich ergebende Prämienhöhung gewährt die Versicherung 10 % Spezialrabatt.

Bei zehnjährigen Verträgen wird ein Rabatt von 10 % eingeräumt; wird die Prämie hiefür für 10 Jahre vorausbezahlt, erhält man überdies noch 2½ Freijahre, d. h. die Prämie ist nur für 7½ Jahre zu entrichten. Die Policegebühren werden auf Fr. 1.50 ermässigt.

Für den SLV selbst ergibt sich auch noch ein Vorteil, indem beide Gesellschaften eine Kommission von 4 % der Brutto-Prämieinnahme in die Zentralkasse des SLV einbezahlen.

Wir empfehlen deshalb allen unsern Mitgliedern, die noch keine Unfall- oder Haftpflichtversicherung — deren Notwendigkeit ausser Zweifel steht — abgeschlossen haben, sich zu einem Vertragsabschluss zu entschliessen und sich dabei an eine der genannten Versicherungsgesellschaften oder deren Agenten zu wenden. Auch das Sekretariat des SLV ist zur Auskunft gerne bereit.

Der Präsident des SLV:
Hans Egg.

Stiftung der Kur- und Wanderstationen.

Wir bitten unsere Mitglieder von folgenden Neuerungen Kenntnis zu nehmen:

Liestal: Dichtermuseum im Rathaus: Geöffnet am ersten Sonntag des Monats von 10—12 Uhr und an jedem Mittwoch von 14—16 Uhr. Für auswärtswohnende Interessenten oder Interessentengruppen ist das Museum nach Voranmeldung auch an andern Tagen zugänglich. Man wende sich an die Gemeindeganzlei, Liestal, Tel. 7 20 72.

Samedan (Samaden): Fundaziun Planta (Planta-Stiftung): Im Plantahaus (Chesa Planta) befindet sich die rätoromanische Bibliothek. Es ist kein Museum, sondern eine Arbeitsstätte. Bibliothekbenützer haben nach Vereinbarung unentgeltlichen Zutritt. Führungen durch Haus und Bibliothek jeweilen: Donnerstag und Samstag um 15.15 und 16.15 Uhr. Nichtmitglieder der Planta-Stiftung zahlen 2 Fr. Für unsere Mitglieder ist eine Ermässigung vorgesehen. Man wende sich an den Bibliothekar, Herrn Dr. Jon Pult, Samedan. Telephon (082) 6 52 68. Für Schulen besondere Ermässigung nach vorheriger Anmeldung.

Auch für die Herbstferien im Tessin, Wallis oder am Genfersee sind Ausweiskarte und Hotelführer gute Wegweiser für verbilligte Fahrten auf Bergbahnen; Sehenswürdigkeiten und Sportplätze können ebenfalls zu ermässigten Preisen besucht werden (Ausweiskarte Fr. 2.20). Hotelführer 1 Fr. + Porto.

Wer Erfahrungen in Unterkunftsstätten, sei es in Hotels, Pensionen oder Ferienhäuschen und Ferienwohnungen gemacht hat, möge diese der unterzeichneten Geschäftsstelle mitteilen zum Wohle der Kollegen und Kolleginnen. Wir nehmen diese Berichte dankbar entgegen.

Die Geschäftsstelle:

Frau C. Müller-Walt, Au (Rheintal).

Schriftleitung:

Otto Peter, Zürich 2; Dr. Martin Simmen, Luzern;
Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postfach Unterstrass, Zürich 15.

Pestalozzianum Zürich Beckenhofstrasse 31/35

Bilderdienst

Der Ausleihdienst von Bildern kann am 9. September wieder aufgenommen werden (Geschichtsbilder erst ab 1. Oktober). Bei der Sichtung und Neuordnung der Sammlung zeigte sich erneut die Schwierigkeit, dass ältere Bilder wohl ausgeschieden, aber nicht ersetzt werden können. Wir konnten deshalb bei der Sichtung weniger streng vorgehen, als es erwünscht gewesen wäre.

Die ganze Bildersammlung wurde *neu geordnet und numeriert*. Wir bitten die Benützer, bei Bestellungen vorläufig die genauen Titel der Bilder und die alten Nummern anzugeben (Verlag überflüssig). Für das nächste Jahr ist die Herausgabe eines neuen Bilder- und Lichtbilderkatalogs vorgesehen, der den Schulen die Benützung unserer Sammlung dann wesentlich erleichtern wird.

Die Leitung des Pestalozzianums.

Kleine Mitteilungen

Zeichenwettbewerb der Jugend zur Jahrhundertfeier der Schweizer Bahnen

Die Lehrer aller Stufen werden freundlich gebeten, ihre Schüler zum Zeichenwettbewerb der Schweizer Bahnen zu ermuntern.

Thema: Unsere Bahnen (Det. Beispiele siehe «Zeichnen und Gestalten Nr. 4, Juli 1946; SLZ Nr. 29»).

Teilnahmeberechtigung: Kinder vom 6. bis 16. Altersjahr.

Beschriftung: Auf der Rückseite: Name, Vorname, Adresse, Schule, Klasse sowie unterschriftliche Bestätigung der Eltern oder des Lehrers, dass die Zeichnung selbständig ausgeführt worden ist.

Spätester Einsendetermin: 31. Oktober 1946.

Sammelstellen:

Pestalozzianum Zürich für die Ostschweiz;

Schulwarte Bern für die Kantone Bern, Aargau, Oberwallis, Solothurn;

Kant. Schulmuseum Luzern für die Zentral- und Südschweiz;

Schulausstellung Basel für Basel-Stadt und -Land;

Musée Fleurier für die Westschweiz.

S. J. W.

Die von der Jugendschriftenkommission empfohlenen Hefte des S. J. W. sind *leihweise* in der Leihbibliothek für Klassenlektüre, der Buchhandlung *Pestalozzi-Fellenberg-Haus Bern* erhältlich, ebenso die Hefte der Deutschen Jugendbücherei, der Bunten Jugendbücherei und der Bunten Bücher, soweit sie für Schweizer Schulen in Frage kommen. Es stehen etwa 900 verschiedene Nummern für alle Schulstufen in je 30–50 Exemplaren zur Verfügung. *E. Sch.*

Zu verkaufen SA 2383 fl.

1 Klavier

(kreuzseitig), Fr. 450.—

F. Schärer, Malergeschäft zum Stern, Hemberg/Togg. 645

Dieses Feld kostet nur

Fr. 7.20

+ 10% Teuerungszuschlag

Gesucht per sofort von Arbeiter-Männer- und -Frauenchor auf dem Platze Basel, versierter

Chordirigent

für wöchentlich 2 Proben.

Offerten unter Chiffre SL 648 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Stauffacherquai 36, Zürich.

Mathematiklehrer

für Mittelschulstoff, inkl. Darst. Geom., von grosser Privatschule in Zürich gesucht. Offerten mit Bild und Zeugnissen unter Chiffre SL 644 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Stauffacherquai 36, Zürich.

STELLEN-AUSSCHREIBUNG

Am

Mädchengymnasium Basel

sind auf den **Beginn des Schuljahres 1947/48** folgende **Lehrstellen** zu besetzen:

1. Eine bis zwei Stellen für sprachliche Fächer (Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch). Mindestens für eine von beiden muss ein Oberlehrerdiplom verlangt werden, für die andere genügt eventuell ein Mittellehrerdiplom (nicht aber ein auswärtiges Sekundar- oder Bezirkslehrerdiplom).
2. Eine Stelle für Biologie, Rechnen und Geographie. Für Biologie muss ein Oberlehrerdiplom vorausgesetzt werden, für Rechnen genügt eine Seminar-ausbildung.
3. Zwei Stellen für weibliche Handarbeit. Voraussetzung: ein Handarbeitslehrerinnendiplom.
4. Eine Stelle für Turnen und weibliche Handarbeit. Voraussetzung: ein Turnlehrer- und ein Handarbeitslehrerinnendiplom.
5. Eine Stelle für Zeichnen und Schreiben. Voraussetzung: ein Zeichenlehrerdiplom. Die vorhandenen Stunden werden vermutlich nicht genügen für die Füllung eines Pensums. Es müssten daher einige Stunden an einer andern Schule hinzugefügt oder aber Zeichnen mit Turnen kombiniert werden. Dazu wäre neben dem Zeichen- ein Turnlehrerdiplom vonnöten.

Die Besoldungsverhältnisse sind gesetzlich geregelt. Der Beitritt zur staatlichen Witwen- und Waisenkasse ist obligatorisch. Die Inspektion behält sich ausdrücklich das Recht vor, einzelne dieser Stellen nicht oder nur vikariatsweise zu besetzen. Bewerbungen sind so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 25. September 1946, zu richten an das Rektorat des Mädchengymnasiums, Kohlenberg 17, Basel. Dem Anmelde-schreiben sind beizulegen: ein handgeschriebener Lebenslauf, Diplome (grossformatig in beglaubigter Abschrift), Zeugnisse über praktische Tätigkeit und das Zeugnis eines Privatartzes über den Gesundheitszustand.

Basel, den 3. September 1946.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt.

651

Kantonsschule Zürich Offene Lehrstellen

Am kantonalen Gymnasium Zürich sind auf das Frühjahr 1947 folgende Lehrstellen zu besetzen: 646

1. Latein, eventuell in Verbindung mit Deutsch oder Geschichte;
2. Mathematik und Physik.

Die Bewerber müssen Inhaber eines zürcherischen oder eines andern gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe beibringen.

Vor der Anmeldung haben die Bewerber vom Rektorat des Gymnasiums, Rämistrasse 59, Zürich 1, schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen. (Za. 8279)

Die Anmeldungen sind der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich bis 1. Oktober 1946 schriftlich einzureichen.

Zürich, den 27. August 1946.

(Walehetor)

Die Erziehungsdirektion.

Wissenschaftliche Literatur

zu kaufen gesucht. Zuschriften erbeten an **Dr. Grunbaum, Bern**, Gutenbergstrasse 15. 631

Die Schweizerschule in Lima (Peru)

sucht auf Frühjahr 1947 einen

Direktor

Gegenwärtig 130 Schüler in 5 Primarkl. und 1 Sekundarkl.; allmählicher Ausbau auf vollständige Primar- und Mittelschule mit ca. 350 Schülern in projektiertem Neubau im Gange.

Anforderungen: Mittelschullehrer-, evtl. Sekundarlehrerpatent und einige Praxis; ausgespr. Begehung für Fremdsprachen, einwandfr. Beherrschung mindestens des Deutschen und Französischen.

Geboten wird nebst freier Wohnung standesgemässes Auskommen, auch für Verheiratete, Uebernahme der Reisekosten. — Regelung der Altersversicherung in nächster Zukunft wahrscheinlich.

Die Anmeldungen können unter Vorbehalt des endgültigen Entschlusses nach Abklärung aller Einzelheiten erfolgen und werden vertraulich behandelt. Sie sind, versehen mit Lebenslauf, Photo, Zeugniskopien usw. bis 1. Oktober zuhanden des Schulvorstandes zu richten an

Dr. J. R. Schmid, Seminardirektor, Thun.

649

Zu verkaufen:

Gebrauchte, renovierte 2plätzig **Schulbänke** sowie guterhaltene **Schiefer- tafeln**, Gebrauchswert 100%, sehr preiswert, zu halbem Neupreis. 624
Zugleich empfehle ich mich für sämtliche **Wandtafel-Reparaturen**, Lieferung des Materials für ein **wechselbares Linierverfahren**, sehr zeitsparend und rentabel, vor hundert Lehrern mit durchschlagendem Erfolg vorgeführt. Ges. geschützt. Prospekte, Anweisung und Zeugnisse zu Diensten. Ausführung unter Garantie. **J. Baumgartner**, Dorfplatz, **Embrach**.

OFFENE LEHRSTELLE

An der *Bezirksschule in Zofingen* wird eine

LEHRSTELLE

für Deutsch, Französisch und Geschichte

zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Besoldung: die gesetzliche, dazu Ortszulage, zurzeit Fr. 1000.— bis Fr. 1800.—. Der Beitritt zur städtischen Lehrpensionskasse ist obligatorisch.

Den *Anmeldungen* sind beizulegen: Die vollständigen Studienausweise (es werden mindestens 6 Semester akademische Studien verlangt), Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit. Von Bewerbern, die nicht bereits eine aargauische Wahlfähigkeit besitzen, wird ein Arztzeugnis verlangt, wofür Formulare von der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu beziehen sind.

Nur vollständige Anmeldungen sind bis zur 17. September 1946 der Schulpflege Zofingen einzureichen.

Aarau, den 31. August 1946.

650

Erziehungsdirektion.



Mitglieder von St. Gallen und Umgebung!

Übt Solidarität

und berücksichtigt bei Euren Einkäufen das gute St. Galler Geschäft



IN ST. GALLEN

empfehlenswert für prima Patisserie, Glace, erstklassige kalte und warme Küche — diverse Weine und Biere
H. KRÄNZLIN, Unionplatz, Telephon 23684



Reserviert für

Frau Irma Epper

Arbas-Strumpfspezialgeschäft
Neugasse 36, St. Gallen

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
6. SEPTEMBER 1946 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 40. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Haben Volksschullehrer, welche in der Wiederwahl nicht bestätigt wurden, Anspruch auf einen Ruhegehalt? — Zürich.
Kant. Lehrerverein: 12., 13. und 14. Sitzung des Kantonalvorstandes

Haben Volksschullehrer, welche in der Wiederwahl nicht bestätigt wurden, Anspruch auf einen Ruhegehalt?

Von Dr. iur. Max Imboden, Privatdoz. an der Universität Zürich

Sie haben mich beauftragt, Ihnen darüber ein Gutachten zu erstatten, *wie weit nach geltendem Recht einem in der Volkswahl nicht bestätigten Volksschullehrer ein Anspruch auf einen Ruhegehalt zusteht*. Ich gestatte mir, Ihnen nachstehend meine Auffassung mitzuteilen:

1. Weder in den heute massgeblichen noch in den früher geltenden zürcherischen Gesetzen lässt sich eine Vorschrift finden, die einem in seinem Amte nicht bestätigten Volksschullehrer den Ruhegehalt *ausdrücklich* abspricht oder zuerkennt. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift bleibt das hier zu begutachtende Problem eine Auslegungsfrage. Es ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber durch Nichterwähnung dieses besonderen Pensionsgrundes den Ruhegehaltsanspruch materiell verneinen wollte oder ob er die Frage lediglich ungeregelt liess. Würde das erste zutreffen, so hätte der Gesetzgeber durch sein Schweigen einen negativen Entscheid gefällt; würde die zweite Möglichkeit zutreffen, so würde eine Gesetzeslücke vorliegen, die unter Anlehnung an analoge Gesetzesbestimmungen und nach den Grundsätzen der Billigkeit auszufüllen wäre.

2. Gemäss § 22 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 (OS 31, 274) hat ein in der regelmässigen Bestätigungswahl nicht wiedergewählter Lehrer Anspruch darauf, dass ihm noch während eines Vierteljahres nach Ablauf der Amtsdauer die bisherige Besoldung weiter entrichtet werde. Es fragt sich, ob diese Vorschrift dahin auszulegen sei, dass in ihr die dem Nichtbestätigten zustehenden Ansprüche *abschliessend* genannt werden. Das ist zu verneinen. Materiell handelt diese Vorschrift nicht vom Ruhegehalt, sondern vom sogenannten Besoldungsnachgenuss. Im Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904 (OS 27, 224) war die dem heutigen § 22 des Leistungsgesetzes entsprechende Vorschrift (der damalige § 14) nicht unter dem Titel «Ruhegehalt», sondern unter dem Titel «Besoldung bei Nichtbestätigung» zu finden. Das Leistungsgesetz vom 29. September 1912 (Sammelwerk II 1456) änderte diese Systematik im Sinne des heutigen Gesetzes, ohne — wie ausdrücklich betont wurde — am geltenden Rechtszustand *materiell* etwas ändern zu wollen (vergl. Amtsblatt 1912, S. 497). Diese Gesetzesentstehung zeigt, dass der § 22 des Leistungsgesetzes über den Ruhegehhaltsanspruch nichts aussagen will. Eine Bestätigung erfährt diese Auffassung durch die Analogie zum Gesetz

betreffend die Organisation der Evangelischen Landeskirche vom 26. Oktober 1902 (Sammelwerk II 1523). Auch einem nicht wiedergewählten Geistlichen kommt gemäss § 70 des Kirchengesetzes noch während eines Vierteljahres der bisherige Gehalt zu, obwohl der § 67 des Kirchengesetzes — anders als die Schulgesetze — auch die Nichtwiederwahl ausdrücklich als Pensionierungsgrund bezeichnet.

3. Den Ruhegehalt der Volksschullehrer regelt der am 14. Juni 1936 (OS 35, 607) abgeänderte § 17 des Schulleistungsgesetzes. Danach hat derjenige Lehrer unbedingten Anspruch auf einen Ruhegehalt, der nach dreissig Schuljahren mit Bewilligung des Erziehungsrates «aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten» vom Lehramt zurücktritt. Im Sinne einer Ausnahme wird ferner bestimmt, dass ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl von Dienstjahren gewährt werden «könne». Auch bezüglich dieser Vorschrift fragt es sich, ob die Voraussetzungen der Pensionierung *erschöpfend* genannt sind.

Wäre diese Frage ausschliesslich auf Grund des Leistungsgesetzes zu beurteilen, so wäre sie wohl zu bejahen. Im vorliegenden Fall kann nun aber nicht allein auf das Leistungsgesetz abgestellt werden. Es müssen auch die §§ 313* und 314* des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 (Sammelwerk II 580) in Betracht gezogen werden. *Ausdrücklich* sind diese Vorschriften bisher nicht aufgehoben worden. Sie stellen daher insoweit noch geltendes Recht dar, als ihnen nicht neuere Erlasse inhaltlich entgegenstehen. Es wird somit zu untersuchen sein, ob das Unterrichtsgesetz in weiterem Umfange einen Ruhegehhaltsanspruch gewährt als das Schulleistungsgesetz (vergl. nachstehend unter a). Sollte das zutreffen, so ist weiter zu prüfen, ob diesen weitergehenden Bestimmungen des Unter-

*) § 313. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung (wobei jedoch das Schulgeld nicht mitberechnet wird) betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrat mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Leistungen usw. festzustellen ist.

Der Erziehungsrat ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls massgebend sind.

§ 314. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausserstande gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlussnahme des Erziehungsrates unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat in Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterem Falle der Ruhegehalt ebenfalls die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung betragen soll, während im ersteren Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat.

richtsgesetzes nicht Vorschriften neuerer Erlasse entgegenstehen (nachstehend unter b):

a) Der § 313 des Unterrichtsgesetzes enthält nichts, was nicht auch im Leistungsgesetz enthalten ist. Anders der § 314. Weitergehend als § 17 des Leistungsgesetzes bestimmte diese Vorschrift des Unterrichtsgesetzes, dass auch eine Pensionierung jener Volksschullehrer zulässig sei, «welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausser Stande gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen». Diese Bestimmung kann sich nur auf Fälle beziehen, in denen ein Lehrer aus Gründen, die *nicht in seiner Person liegen*, die Lehrtätigkeit nicht fortzusetzen vermag. Darauf weist nicht nur die im Gesetz gewählte Passivform («ausser Stand gesetzt worden») hin. Neben den Alters- und Gesundheitsrücksichten sind praktisch auch gar keine anderen in der Person des Lehrers liegenden Gründe denkbar, die in der vom Gesetz geforderten zwingenden Weise eine Fortsetzung der Lehrtätigkeit auszuschliessen vermöchten. In Abweichung von § 313 ist sodann für die Pensionierung nach § 314 auch nicht erforderlich, dass die Lehrtätigkeit mindestens dreissig Jahre gedauert hatte (vergl. auch den § 194 des Unterrichtsgesetzes). Dass der § 314 bewusst über die in § 313 bezeichneten ordentlichen Pensionierungsvoraussetzungen hinausgeht, zeigt mit aller Deutlichkeit auch seine Entstehung. Dem regierungsrätlichen Entwurf, der einen Ruhegehalt nur bei «Dienstunfähigkeit» — d. h. bei einem in der Person des Lehrers liegenden zwingenden Hinderungsgrund — gewähren wollte, stellte die vorberatende Kommission eine betont weitergehende, dem heutigen Text entsprechende Vorlage gegenüber (vergl. die beiden Entwürfe von 1859, §§ 339 und 340).

b) Der § 314 steht in seiner ursprünglichen Bedeutung heute noch in Geltung. Die Annahme verbietet sich, er sei durch die späteren Besoldungs- und Leistungsgesetze, welche lediglich eine dem § 313 des Unterrichtsgesetzes entsprechende Umschreibung der Pensionierungsvoraussetzungen enthalten, materiell aufgehoben worden. Noch das Besoldungsgesetz von 1904 enthielt keine selbständigen Vorschriften hinsichtlich des Ruhegehalts. Es begnügte sich damit, in § 13 auf die §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes zu verweisen. Das Leistungsgesetz von 1912 brachte erstmals neben dem Unterrichtsgesetz eine eigene Regelung des Ruhegehaltes. Der § 313 wurde sinngemäss übernommen; gleichzeitig wurden die Voraussetzungen der Pensionierung aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten — offenbar in Bestätigung einer bereits befolgten Praxis — dahin erweitert, dass in Ausnahmefällen vom Minimum von 30 Dienstjahren abgesehen werden dürfe. Hingegen fehlte im Leistungsgesetz von 1912 eine dem § 314 entsprechende Regel hinsichtlich der Pensionierung aus anderen als aus Gesundheits- oder Altersgründen. Daraus kann indessen nicht abgeleitet werden, der frühere § 314 sei implicite aufgehoben worden und die Rechtsentwicklung sei somit in dieser Frage hinter den Rechtszustand von 1859 zurückgegangen. Diese Annahme verbietet sich nicht nur mit Rücksicht auf die allgemeine Grundtendenz des Gesetzes von 1912, welches eine *Stärkung*, auf alle Fälle aber keine Schwächung der finanziellen Sicherungen der Volksschullehrerschaft anstrebte (vergl. die Gesetzesberatungen, Kantonsratsprotokolle 1911/14 S. 93 ff). Es steht ihr auch die ausdrückliche Erklärung der Behörden entgegen, die Vorschriften über den Ruhegehalt bringen lediglich eine Bekräftigung des

bisherigen Rechtszustandes (vergl. Amtsblatt 1912, S. 497; Kantonsratsprotokoll 1911/14, S. 139). Das Leistungsgesetz von 1912 kann somit in den Vorschriften über den Ruhegehalt nicht in dem Sinne erschöpfend gewesen sein, als es für den früheren § 314 des Unterrichtsgesetzes keinen Raum mehr liess. Ebensowenig trifft dies für das Leistungsgesetz von 1919 und die Novelle von 1936 zu; die massgeblichen Bestimmungen über den Ruhegehalt wurden durch sie unverändert aus dem früheren Recht übernommen und nur in zwei Nebenfragen (Pensionierungsalter, Ruhegehalt von sog. «Doppelverdienern») ergänzt. Neben dem Leistungsgesetz besteht somit heute noch der in den Pensionierungsvoraussetzungen weitergehende § 314 zu Recht (vergl. auch die offizielle Zusammenstellung der noch geltenden Teile des Unterrichtsgesetzes im Register der am 1. Januar 1945 noch geltenden Gesetzgebung S. 165)*. Wenn ausschliesslich der § 313 des Unterrichtsgesetzes in das Leistungsgesetz übergang, so findet das seine zwangslose Erklärung darin, dass der § 314 einen praktisch seltenen Fall bezeichnet, der in einem Gesetz, das vorab die finanziellen Verpflichtungen von Kanton und Gemeinden gegeneinander abgrenzt und im übrigen keine abschliessende Regelung der Rechtsstellung des Volksschullehrers enthält, nicht unbedingt der Erwähnung bedurfte.

4. Nach § 296 des Unterrichtsgesetzes von 1859 wurden die Volksschullehrer grundsätzlich *auf Lebenszeit* gewählt. Erst die Verfassung von 1869 brachte in Art. 64 den Grundsatz, dass sich die Lehrer alle 6 Jahre einer Bestätigungswahl zu unterziehen haben. Obwohl der § 314 des Unterrichtsgesetzes seinem Wortlaut nach auf die Nichtwiederwahl zutreffen würde — auch in diesem Fall wird ein Lehrer «ausser Stand gesetzt, seine Stelle weiter zu versehen» —, konnte der Gesetzgeber von 1859 die hier zu begutachtende Frage noch nicht geordnet haben. Ebensowenig hat dies der Gesetzgeber von 1904, 1912, 1919 und 1936 getan. Der Art. 314 blieb auch nach 1912, d. h. nach der Aufnahme selbständiger Ruhegehalts-Bestimmungen ins Leistungsgesetz, vorbehalten. Die Rechtslage hinsichtlich des Ruhegehaltes bei Nichtwiederwahl musste damit *vor* 1912 und *nach* 1912 die *gleiche* sein. Lag vor 1912 eine im Sinne der Bejahung der Pensionierungsmöglichkeit auszufüllende Gesetzeslücke vor, so muss dies auch noch für den heutigen Rechtszustand zutreffen. Schliesslich bleibt zu betonen, dass auch der Verfassungsgesetzgeber von 1869, der erstmals den Grundsatz der regelmässigen Wiederwahl der Volksschullehrer aufstellte, sich zur Frage des Ruhegehaltes bei Nichtbestätigung weder direkt noch indirekt ausgesprochen hat. Wohl bestimmte der Art. 64, Abs. 4, der Kantonsverfassung von 1869, dass die «zur Zeit definitiv angestellten Lehrer für den Fall der Nichtwiederwahl Anspruch auf Entschädigung nach Mass-

*) Die in der offiziellen «Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule», 3. Auflage, Seite 22, Anm. 2, zum Ausdruck gebrachte Auffassung, die §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes seien durch das Schulleistungsgesetz aufgehoben worden, halte ich für unrichtig. *Welches* Schulleistungsgesetz soll diese Bestimmungen aufgehoben haben? Selbständige Vorschriften über den Ruhegehalt der Volksschullehrer fanden sich erstmals im Gesetz von 1912; somit kann nur dieses das Unterrichtsgesetz modifiziert haben. Dass aber im Jahre 1912 der § 314 des Unterrichtsgesetzes aufgehoben worden sein soll und damit die Rechtsstellung der Volksschullehrer eine Verschlechterung erfahren haben soll, erscheint — wie im Text ausgeführt wurde — angesichts der Grundtendenz der damaligen Gesetzgebung als ausgeschlossen.

gabe der Dienstjahre und Dienstleistungen haben». Daraus darf indessen nicht im Sinne des Umkehrschlusses gefolgert werden, dass einem im Zeitpunkt der Verfassungsannahme *noch nicht* definitiv (d. h. noch nicht auf Lebenszeit) angestellten Lehrer bei einer späteren Nichtwiederwahl keinerlei Leistungen ausgerichtet werden sollten. Der Art. 64, Abs. 4, der Verfassung geht weit über den § 314 des Unterrichtsgesetzes hinaus. Ähnlich dem Art. 12 der Kantonsverfassung räumt er dem Nichtwiedergewählten *ohne Rücksicht auf sein Verschulden* einen *festen Entschädigungsanspruch* nach Massgabe der Dienstjahre (nicht eine blossе Anwartschaft auf einen ins Ermessen der Behörden gelegten Ruhegehalt) ein. Diese besondere Verfassungsbestimmung wäre somit selbst dann sinnvoll, wenn dem Nichtwiedergewählten ein Ruhegehalt gewährt werden könnte (vergl. auch Blätter für zürch. Rechtsprechung, Bd. 40, Nr. 58).

5. Die Frage, ob einem nichtwiedergewählten Lehrer ein Ruhegehalt zuerkannt werden kann, weist somit auf eine echte Gesetzeslücke hin. Für den Gesetzgeber von 1859 hat sich das Problem noch gar nicht gestellt, und die nach 1869 erlassenen Schulleistungsgesetze haben es unterlassen, eine Entscheidung zu treffen. Die Ausfüllung dieser Gesetzeslücke muss aus folgenden Gründen im Sinne der *Bejahung der Pensionierungsmöglichkeit* erfolgen:

a) Es entspricht heute einem allgemeinen, in allen anderen Bereichen positivrechtlich anerkannten Prinzip des zürcherischen Beamtenrechtes, einem unverschuldet nichtwiedergewählten Staatsangestellten die Pensionierungsmöglichkeit nicht grundsätzlich abzuspochen. Gemäss ausdrücklicher Vorschrift gilt dieses Prinzip für die Geistlichen (Kirchengesetz § 67), für die Regierungsräte und Oberrichter (§ 13 des Beamtenversicherungsgesetzes vom 12. September 1926; OS 33, 327), für die Mittelschullehrer (§ 21 der Mittelschullehrer-Verordnung vom 10. Januar 1921; OS 32, 44) sowie für die übrigen Gerichts- und Verwaltungsbeamten (Beamtenversicherungsgesetz § 15, Abs. 1 und 2). Einschränkungen sind einzig insofern getroffen, als eine bestimmte Mindestdauer des Angestelltenverhältnisses und mitunter auch eine besondere Zwangslage des Entlassenen — Unmöglichkeit, einen anderen Verdienst zu finden — vorausgesetzt werden. Andererseits geht die allgemeine Tendenz der Gesetzgebung seit bald 100 Jahren dahin, die rechtliche Stellung der Volksschullehrer (gleich wie diejenige der Geistlichen) *stärker* zu festigen als diejenige der anderen Staatsbeamten. Der innere Grund dieser Bevorzugung liegt einerseits in der geringen Entlohnung der zu einem wesentlichen Teil von den Gemeinden besoldeten Lehrer und Geistlichen. Andererseits wird auch die Ueberlegung mitgespielt haben, dass Lehrer und Geistliche ihre beruflichen Kenntnisse praktisch *nur* im Staatsdienst zu verwenden vermögen; eine Entlassung trifft sie daher im allgemeinen härter als andere Beamte. Noch beim Erlass des Beamtenversicherungsgesetzes von 1926 wurde vom Regierungsrat darauf hingewiesen, dass die den Verwaltungs- und Gerichtsbeamten zuerkannten Ansprüche und Sicherungen vorläufig nur einen Teil der den Lehrern und Geistlichen zustehenden Leistungen darstellen (Amtsblatt 1926, S. 131 und 774/75). Würde die Pensionierungsmöglichkeit bei unverschuldeter Nichtwiederwahl eines Lehrers grundsätzlich verneint, so wären aber die Volksschullehrer

schlechter gestellt als die anderen Beamtenkategorien. Das wäre unvereinbar mit der von der zürcherischen Beamtengesetzgebung als Ganzes befolgten Tendenz.

b) Zum gleichen Ergebnis führt eine sinngemässe Weiterbildung derjenigen Grundsätze, denen der Gesetzgeber im Jahre 1859 — in einem Zeitpunkt, als die Lehrer noch auf Lebenszeit angestellt wurden — Ausdruck gab. Wie dargelegt wurde, bezieht sich der § 314 des Unterrichtsgesetzes auf Hinderungsgründe, die (wie z. B. die Aufhebung einer Lehrstelle) nicht in der Person des Lehrers begründet liegen. Wollte der Gesetzgeber von 1859 einen Lehrer aber selbst bei einer auf gesetzlichem Wege zustande gekommenen Aufhebung des Lehramtes finanziell gesichert wissen, so hätte er umso mehr veranlasst sein müssen, bei einer unverschuldeten, eventuell überhaupt unmotivierten Wegwahl des *Amtsinhabers* dem Entlassenen einen Ruhegehalt zuzuerkennen. Dass das Unterrichtsgesetz bei sinngemässer Uebertragung auf die durch Einführung der regelmässigen Bestätigungswahl neu geschaffene Situation in diesem Sinn auszulegen ist, ergibt sich auch aus den Vorschriften der Mittelschullehrerverordnung und deren Handhabung. Als blossе *Verordnung* dürfte dieser Erlass nur die im Gesetz — im Unterrichtsgesetz und im Schulleistungsgesetz — enthaltenen Grundsätze präzisieren. So verweist denn einerseits der § 20 der Mittelschullehrerverordnung hinsichtlich des Ruhegehaltes ausdrücklich auf die für die Volksschullehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Andererseits aber ist in § 21, Abs. 1, der Verordnung der Ruhegehaltsanspruch eines unverschuldet nicht wiedergewählten Lehrers ausdrücklich vorbehalten worden, ja in der Praxis — und sie ist durch § 21, Abs. 3, vorgezeichnet — ist selbst einem aus eigenem Verschulden in seinem Amte nicht bestätigten Mittelschullehrer ein Ruhegehalt zuerkannt worden (Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 1945).

c) Auch aus dem Art. 64 der Kantonsverfassung lässt sich etwas anderes nicht ableiten. Insbesondere ginge es nicht an, dahin zu argumentieren, die freie Ausübung des dem Volke übertragenen Bestätigungsrechtes erfordere, dass die Wegwahl eines Lehrers für die Allgemeinheit keine finanzielle Belastung bedeute. Die heutige Beamtengesetzgebung ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass die finanziellen Sicherungen im Hinblick auf eine mögliche Nichtwiederwahl bei jenen vollamtlichen Staatsämtern am weitesten gehen, die wie die Regierungsratsstellen ausgesprochen *politisch* besetzte Aemter darstellen und die daher hinsichtlich einer Wiederwahl auch das grösste Risiko bergen (vergl. bezüglich der Regierungsräte den § 13 des Beamtenversicherungsgesetzes). Es lässt sich im Gegenteil der Standpunkt vertreten, dass mit Rücksicht auf die heutigen Anschauungen die grundsätzliche Verweigerung der Pension an einen nicht bestätigten Lehrer die freie Ausübung des dem Volke übertragenen Bestätigungsrechtes *verhindern* müsste, weil es naheliegt, dass die Stimmbürger allein aus wirtschaftlichen Kommissionsgründen von der Wegwahl eines von der Öffentlichkeit als untragbar empfundenen Lehrers absehen.

6. Ist aber der § 314 des Unterrichtsgesetzes sinn- gemäss auch auf den Fall der Nichtwiederwahl anzuwenden, so ergibt sich, dass zwar die Gewährung eines Ruhegehaltes an einen Nichtwiedergewählten nicht ausgeschlossen ist. Andererseits aber sieht das Gesetz

Zürch. Kant. Lehrerverein

12., 13. und 14. Sitzung des Kantonalvorstandes, Montag, den 27. Mai, Freitag, den 14. Juni, und Montag, den 1. Juli 1946, in Zürich.

(§ 314 des Unterrichtsgesetzes) selbst eine Reihe von *Einschränkungen* vor. Einmal kann eine Pensionierung nur bei *unverschuldeter* Nichtwiederwahl in Frage kommen. Sodann ist die Pensionierung nicht die automatische Folge der Wegwahl. Erforderlich ist vielmehr, dass der Entlassene beim Erziehungsrat um seine Pensionierung *nachsucht*. Der endgültige Entscheid über die Gewährung eines Ruhegehaltes und über dessen Höhe liegt, wie in Analogie zu Art. 17 des Leistungsgesetzes angenommen werden muss, allerdings beim *Regierungsrat* (vergl. auch § 2 der Verordnung betreffend die Ruhegehälter vom 3. September 1891; Sammelwerk II, 1463). In ihrem Entscheid sind die Behörden grundsätzlich *frei*. Gemäss § 314 des Unterrichtsgesetzes hätte zwar der Ruhegehalt «in der Regel» in einer «Abfindungssumme» zu bestehen. Da aber eine andere Bemessung nicht ausgeschlossen ist, steht einer *analogen Anwendung des § 17, Abs. 1, Satz 3 des Leistungsgesetzes* und einer sinngemässen Berücksichtigung des durch § 15, Abs. 2 des *Beamtenversicherungsgesetzes* zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunktes (Möglichkeit, einen anderen regelmässigen Verdienst zu finden) nichts im Wege. Allgemein gilt schliesslich für den Ruhegehalt der Grundsatz, dass die Bezugsberechtigung bei veränderten Verhältnissen neu überprüft werden kann und dass insbesondere der Ruhegehalt zusammen mit einem zusätzlichen Erwerbseinkommen des Rentenempfängers den Betrag der früheren Besoldung nicht übersteigen darf (Verordnung betr. Ruhegehalt §§ 3 und 4; Leistungsgesetz § 20).

7. Denkbar ist schliesslich, dass ein Volksschullehrer in der Bestätigungswahl unterliegt, bei dem bereits die in § 17 des Leistungsgesetzes genannten Voraussetzungen zur Pensionierung aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten gegeben sind. In diesem Fall stehen dem Nichtwiedergewählten die gleichen Rechte zu, die ihm dann zustehen würden, wenn er in einem anderen Zeitpunkt von sich aus den Rücktritt genommen hätte. Der negative Ausgang der Bestätigungswahl kann nicht zur Folge haben, dass der Nichtwiedergewählte seines bereits erworbenen Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig geht. Ja selbst dann, wenn sich erst *nach* der Nichtwiederwahl, aber noch *vor* Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer die Voraussetzungen zur normalen Pensionierung erfüllen sollten, kann ein Lehrer seinen Rücktritt nehmen, ohne durch die Wegwahl eine Verkürzung seiner Rechte erlitten zu haben. Massgeblich ist allein, ob die Voraussetzungen zur Pensionierung noch während der Amtsdauer eingetreten sind; auf den zufälligen Zeitpunkt der Bestätigungswahl kann es nicht ankommen.

*

Ich komme somit zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. *Ist ein Volksschullehrer ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt worden, so kann ihm auf Gesuch hin ein Ruhegehalt gewährt werden.*

2. *Ein fester Anspruch auf Pensionierung und ebenso ein fester Anspruch auf eine bestimmte minimale Höhe des Ruhegehaltes besteht nur, sofern gleichzeitig die Voraussetzungen zur Pensionierung aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten erfüllt sind. Andernfalls haben Zuerkennung und Bemessung des Ruhegehaltes in freier Würdigung der Verhältnisse zu erfolgen.*

1. Die diesjährige Provision der Unfallversicherung Winterthur beläuft sich auf Fr. 333.—. Der Betrag wird dem Anna-Kuhn-Fonds überwiesen.

2. Ein Kollege und eine Kollegin erhalten auf Gesuch hin von der Stiftung der Kur- und Wanderstationen des SLV einen Beitrag als Kurunterstützung zugesprochen.

3. Die Erziehungsdirektion erklärte sich bereit, anlässlich einer Konferenz zwischen ihr und einer Vertretung des Kantonalvorstandes die Stellungnahme des ZKLV zur Frage des Pflichtenpensums der Volksschullehrer entgegen zu nehmen. Die Konferenz fand am 22. Mai statt. Auf Grund der Aussprache beschloss der Vorstand, dem Regierungsrat die Auffassung der Lehrerschaft in einer begründeten Eingabe bekanntzugeben.

4. Das Gesuch eines Kollegen um Wiedereintritt in den ZKLV wurde in zustimmendem Sinne erledigt.

5. Infolge des immer noch völlig ungenügenden Teuerungsausgleichs sind z. Z. in verschiedenen Gemeinden unseres Kantons unter dem Gemeindepersonal Bestrebungen auf eine Revision der Besoldungsverordnungen im Gange, wodurch in den betreffenden Gemeinden meist auch die Frage der Lehrerbesoldungen (freiwillige Gemeindezulagen) zur Diskussion gestellt wird. Die Zahl der Anfragen an die Besoldungsstatistik hat daher in der letzten Zeit stark zugenommen. — Der Lehrerkonvent einer Landgemeinde stellt die Frage, ob die Lehrerschaft heute schon auf eine Stabilisierung der Besoldungen oder auf eine weitere Erhöhung der Teuerungszulagen hintendieren sollte. Der Kantonalvorstand hat die Angelegenheit in einer mündlichen Aussprache mit einer Delegation der Lehrerschaft der betreffenden Gemeinde eingehend besprochen.

6. Der Sekundarlehrerkonvent der Stadt Zürich ersucht den Kantonalvorstand, die Frage zu prüfen, ob nicht versucht werden sollte, durch eine grosszügigere Handhabung bereits vorhandener gesetzlicher Bestimmungen der Lehrerschaft die Möglichkeit zu schaffen, ganz oder teilweise bezahlte Urlaube zum Zwecke der eigenen Ausbildung zu erhalten. Der Vorstand nahm die Frage zur Prüfung entgegen und beschloss, diesbezügliche Erkundigungen über die Verhältnisse in andern Kantonen einzuziehen.

7. Der Vorstand konstituierte sich für die Amtsdauer 1946/50 wie folgt: Präsident: H. Frei; Vizepräsident: J. Binder; Korrespondenzaktuar: Jakob Haab; Protokollaktuar: Lina Haab; Quästor: Hans Küng; Mitgliederkontrolle: J. Oberholzer; Besoldungstatistik: H. Greuter. Der Leitende Ausschuss besteht wie bis anhin aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Korrespondenzaktuar. Als Redaktor des «Pädagogischen Beobachters» und Präsident der Redaktionskommission wurde der Präsident des ZKLV bestimmt.

8. Einige Geschäfte wurden vorbesprochen, jedoch dem neuen Vorstand zur Weiterverfolgung und Beschlussfassung überwiesen.

F.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; Lina Haab, Zürich; H. Küng, Küsnacht; J. Oberholzer, Stallikon.